

BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
murau

**Informationsveranstaltungen zur
aktuellen Förderperiode:**

1. März, 19.30 Uhr, GH Hammerschmied, Ranten
2. März, 19.30 Uhr, GH Oberer Bräuer, Oberwölz
3. März, 14 Uhr, GH Zur Linde, Mariahof

Weitere Infos siehe Seite 4



Foto: Robitschko



Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau

Für den Inhalt verantwortlich: Hr. Kammerobmann Martin Hebenstreit, **Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau**,
T 03532/2168, E bk-murau@lk-stmk.at; **stmk.lko.at/murau**

Dieses Informationsblatt dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und Angelegenheiten der bäuerlichen Interessenvertretung für alle Mitglieder im Bezirk Murau. Dies ist neben obiger Homepage das einzige schriftliche Medium der Bezirkskammer Murau, die alleiniger Inhaber und gem. LGBl. 14/1970 idgF. LGBl. 13/2023 eine gesetzliche Interessenvertretung ist. Druckerei: Gutenberghaus Druck GmbH, 8720 Knittelfeld

Verlagspostamt und Erscheinungsort: 8720 Knittelfeld

Österreichische Post AG **MZ 02Z032420 M**
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

aus dem Inhalt:

Seite

Die Seite des Kammerobmanns	2
Aktuelles von KS DI Schopf	3
Info-Veranstaltungen und INVEKOS-Neuigkeiten	4
Bodenuntersuchungsaktion.....	11
LE 23-27 - Investitionen, Stromkostenzuschuss	12
Aufzeichnungsbonus, AK Milch, neue Bio-Richtlinien	14
Waldfonds-Förderung für Aufforstungen	18
Forstpflanzenaktion	20
Phänoborkis, WEP-neu, Trittsteinbiotope <i>gesucht!</i>	22
Die Bäuerinnen, Die Hofheldin 2023 <i>gesucht!</i>	27
murauerInnen: ANNA MACHT, Urlaub am Bauernhof	28
Obstbaumschnitt, Die Feistritzerinnen	30
Holzwelt-Energiecamp	33
Direktvermarktung.....	34
Kurse und Termine mit Skitag am 2. März	35 bis 39



Die Seite des Kammerobmanns

Liebe Bäuerinnen und Bauern,
geschätzte Kammermitglieder!

Nach zwei Jahren Corona kehren wir im täglichen Leben wieder zur Normalität zurück.

Es können Veranstaltungen und Versammlungen wieder uneingeschränkt stattfinden. Mit Online – und Videokonferenzen konnten wir unsere Mitglieder auch in Corona Zeiten einigermaßen gut informieren.

Es macht auch Sinn, diese Art der Kommunikation weiterhin in manchen Bereichen zu nutzen, da es für viele doch angenehm ist, zu Hause mittels Computer an Veranstaltungen teilzunehmen. Wir freuen uns, dass nun alles in Präsenz möglich ist, da uns der persönliche Kontakt zu unseren Mitgliedern sehr wichtig ist.!

Die Marktpreise für Zucht- und Nutztvieh sind zufriedenstellend. Wie sich der Milchpreis entwickelt, ist etwas unsicher. Erfreulich ist, dass sich trotz der Windwurfschäden vom August die Holzpreise stabil bis leicht steigend entwickeln. Die Sägewerke und die Holzindustrie sind aufnahmefähig.

Der anhaltende Krieg in der Ukraine führt immer noch zu Unsicherheiten im Energie- und Futtermittelbereich.

Die Klimadiskussion, wie und wann welche Ziele erreicht werden können wird auch in Zukunft für die Landwirtschaft herausfordernd werden.

Über die Medien und von verschiedenen Organisationen wird uns immer vorgeworfen, dass die Grundnahrungsmittel zu teuer sind - gleichzeitig wird immer mehr Tierwohl gefordert. In Österreich gibt es die höchsten Tierwohlstandards. Durch unsere mittel- und kleinstrukturierte Landwirtschaft haben wir noch den entsprechenden Bezug zu unseren Tieren. Um die hohen Lebensmittelstandards für unsere Konsumenten sicherzustellen, müssen unsere Produktionskosten auch entsprechend abgegolten werden.

Landwirtschaftsminister Totschnig ist es nun auch gelungen, neben der Strompreisbremse auch den Strompreisdeckel (10 Cent bis 2.900 kWh) für alle landwirtschaftlichen Betriebe auszuverhandeln. Es ist dies eine weitere Entlastung für alle Landwirte.

Die MFA-Entgegennahme für 2023 hat am 9. Jänner begonnen. Die Antragstellung funktioniert gut, da die Betriebsführer gut vorbereitet ihre Termine wahrnehmen.

Die BK Murau plant, Anfang März wieder mehrere Informationsveranstaltungen durchzuführen:

- **1. März, 19.30 Uhr** **GH Hammerschmied, Ranten**
- **2. März, 19.30 Uhr** **GH Oberer Bräuer, Oberwölz**
- **3. März, 14 Uhr** **GH Zur Linde, Mariahof**

Bei diesen Veranstaltungen wird über den MFA 2023 sowie über die neuen Richtlinien der Investitionsförderung, Forstförderungen, der Betriebsberatung und über Steuer- und Sozialrecht informiert.

Unser neuer Kammersekretär DI Christian Schopf wird weiterhin zwei Sprechstage in Murau abhalten. Auch unser Betriebsberater Martin Gruber wird einen Tag in Murau sein. Bitte um vorherige Terminvereinbarung.

Die Bauverhandlung für den Umbau unserer Bezirkskammer ist positiv abgeschlossen. Wir werden Ende April siedeln und ich ersuche schon jetzt Freiwillige um Mithilfe. Dann kann der Umbau der Bezirkskammer mit Sitzungssaal und Wohnungen im Obergeschoss starten.

Ich hoffe, dass ich euch einen kurzen Überblick über Vorhaben bzw. Neuerungen in unserer Bezirkskammer geben konnte.

Ich wünsche euch für das laufende Jahr alles Gute und vor allem beste Gesundheit.

Euer Kammerobmann

Martin Hebenstreit



Foto Schopf

Aktuelles von KS DI Schopf

Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten wurde von 40.000 € auf 45.000 € angehoben.

Die gesetzliche Wirksamkeit ist mit 1. Jänner 2023 eingetreten.

Einheitswerthauptfeststellung 2023

Im Jahr 2023 soll eine planmäßige Hauptfeststellung durchgeführt werden. Der Versand der Bescheide soll nach erfolgter Verordnungskundmachung voraussichtlich im März beginnen und sollte bis Ende September 2023 abgeschlossen sein. Auch Betriebe, bei welchen es zu keiner Änderung des Einheitswertes kommt, bekommen einen Bescheid.

Im Zuge der Hauptfeststellung 2023 kommt es nun zur NEU-Berücksichtigung eines „Temperatur- und Niederschlagsindex“ in den am stärksten betroffenen Regionen und zu Betriebsgrößenabschlägen für Betriebe kleiner/gleich 45 ha.

Der Temperatur-Niederschlagsindex wird zu Abschlägen im Wertebereich von -1% bis -10% von der Bodenklimazahl führen. Alle übrigen Bewertungsmaßstäbe sollen gleich bleiben.

Neuregelung bei der Schwerarbeiterpension

Für Land- und Forstwirte kommt eine Schwerarbeiterpension prinzipiell aufgrund der meist schweren körperlichen Tätigkeit in Betracht. Bei Männern spricht man von Schwerarbeit, wenn diese aufgrund der Arbeitstätigkeit mind. 2.000 Kilokalorien pro Tag verbrauchen, bei Frauen liegt diese Grenze bei 1.400 Kilokalorien.

Damit ein Schwerarbeitsmonat vorliegt, muss dieser Energieumsatz an mindestens 15 Tagen im Monat erreicht werden. Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wird nun der Energieverbrauch sämtlicher beruflicher Tätigkeiten zusammengezählt, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit an sich als Schwerarbeit zu werten ist oder nicht.

Somit könnte für Nebenerwerbslandwirtinnen und Nebenerwerbslandwirte die Schwerarbeiterpension leichter erreicht werden.

Euer Kammersekretär

DI Christian Schopf

M 0664/602596-4802

E christian.schopf@lk-stmk.at

Dienstbetrieb

Mit 1. Jänner durfte ich offiziell die Nachfolge von unserem geschätzten Herrn DI Franz Stein antreten und als Kammersekretär für die beiden Bezirke Murau und Murtal die Dienststellenleitung übernehmen.

Neben der Personalverantwortlichkeit werde ich zukünftig vor allem die Beratung im Bereich der bäuerlichen Hofübergabe, Pachtvertragserstellung sowie Familien- und Erbrecht durchführen und bei Sozialrechts- und allgemeinen Rechtsfragen an ihrer Seite stehen.

Meine Sprechtage finden zukünftig jeweils Montag und Dienstag in der BK Murtal sowie Mittwoch und Donnerstag in der BK Murau gegen Terminvereinbarung statt.

GAP 2023+

Nach der Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen bis 31. Dezember 2022 folgt im Frühjahr 2023 die Finalisierung des Mehrfachantrages 2023. Hier ist das INVEKOS-Team der BK bei der Antragsentgegennahme gefordert, um sämtliche Anträge korrekt und zeitgerecht abzuwickeln zu können. Auch sie als Landwirtin/Landwirt sind gefordert, um zukünftig die neuen Maßnahmen und die damit einhergehenden Verpflichtungen einzuhalten und umzusetzen.

Das Thema der Almfutterflächen, welche teilautomatisiert von der AMA ermittelt wurden, führt zu großen Diskussionen. Hier kommt es in Einzelfällen zu massiven Abweichungen gegenüber der bisher beantragten Fläche in der Vergangenheit. Eine genaue Prüfung der Außengrenzen der beweideten Flächen sowie, wenn notwendig, eine Referenzflächenänderung ist durchzuführen, um späteren Ärger zu vermeiden.

Anhebung der Umsatzgrenze für Pauschalierungen

Per Bundesgesetz vom 27. Oktober 2022 ist sowohl die Umsatzgrenze für die Anwendbarkeit der voll- bzw. teilpauschalierten Gewinnermittlung als auch die Umsatzsteuerpauschalierung von 400.000 € auf 600.000 € angehoben worden.

Zusätzlich wurde die Einheitswert-Grenze für die Teilpauschalierung von 130.000 € auf 165.000 € erhöht. Die

DI Franz Stein - Verabschiedung in den wohlverdienten Ruhestand



Foto Anita Galler von der letzten Kammervollversammlung: Abschluss gesponsert von den Funktionärinnen und Funktionären der BK Murau

Nach **41** Jahren im Dienste der Landwirtschaftskammer Steiermark verabschiedete sich unser geschätzter Kollege und Chef, DI Franz Stein mit 31. Dezember 2022 in die Pension.

Nach seiner Ausbildung an der HBLA Raumberg sowie dem Studium der Landwirtschaft an der Universität für Bodenkultur (Studienzweig Agrarökonomik) trat Franz seinen Dienst mit 1. Januar 1982 als Tierzuchtassistent an.

Aus der gedachten „Übergangslösung“ wurde eine Fixanstellung und mit 1. Juni 1986 wurde Franz zum Kammersekretär in Knittelfeld bestellt. Mit der Auflösung der Dienststelle Knittelfeld übernahm Franz im Jahr 2013 die

Führung der Dienststelle Murtal, ab dem Jahr 2019 leitete er als Kammersekretär die beiden Dienststellen Murtal und Murau.

Als sehr geschätzter, fachlich versierter Dienststellenleiter führte er seinen Bereich stets mit großer Konsequenz und Umsicht. Besonders wichtig waren ihm aber auch das soziale Miteinander und die gegenseitige Unterstützung bzw. Wertschätzung. In der Bauernschaft konnte er stets mit seinem Wissen und seinem Einsatz punkten. Bei Steuer-, Sozial-, Rechts- und Bewertungsfragen, Fragestellungen zur bäuerlichen Hofübergabe sowie Familien- und Erbrecht war er immer ein hervorragender Ansprechpartner.

Lieber Franz, lieber Chef, Kollege und Freund!

Wir dürfen dir auf diesen Weg noch einmal für deinen Einsatz, für deine Kollegialität, für dein immer vorhandenes offenes Ohr und für deine Art, wie du mit deinen Mitmenschen umgehst, recht herzlich danken.

Wir wünschen dir für deinen zukünftigen Weg alles erdenklich Gute, weiterhin viel Gesundheit, Glück, Freude und viele schöne Momente.

Deine Kollegen aus der BK Murau

Einladung zur Frühjahrs- Informationsveranstaltungsreihe

Um für die neue Förderperiode gut gerüstet zu sein, laden wir zu den nachstehenden Veranstaltungen ein:

- 1. März, 19.30 Uhr, GH Hammerschmied, Ranten
- 2. März, 19.30 Uhr, GH Oberer Bräuer, Oberwölz
- 3. März, 14 Uhr, GH Zur Linde, Mariahof

Referenten:

DI Christian Schopf, Kammersekretär
Aktuelles aus der Bezirkskammer

Thomas Wölfel, Invekos
Aufzeichnungsunterlagen für den MFA 2023
Richtige Beantragung und Codierung von Ackerflächen im MFA 2023
Infos zu Biodiversitätsflächen im Grünland u. Acker
Flächenmonitoring

DI Dr. Wolfgang Angeringer, Marlene Moser-Karrer, MSc,
Pflanzenbau/Grünlandberatung
Wichtiges zum Mehrfachantrag

Martin Gruber, Ing. Hermann Jessner
Betriebswirtschaftsberatung/Investitionsberater
Investitions-, und Existenzgründungsförderung neu
Betriebswirtschaftliche Spezialberatung

OFö. Ing. Peter W. Gössler
Forstberatung und Forstförderung

Der Kammerobmann Der Kammersekretär:
Martin Hebenstreit eh. DI Christian Schopf eh.

INVEKOS

MFA- Flächen 2023 – Antragserfassung läuft!

In den nächsten Wochen und Monaten werden nahezu alle Betriebe, die für die Antragserfassung die Unterstützung der Bezirkshammer in Anspruch nehmen, einen weiteren Termin haben. Nachstehend wesentliche Informationen zum MFA-Flächen 2023.

Fristwahrung

Es ergeht das dringliche Ersuchen den zugewiesenen Erfassungstermin zu wahren, da aufgrund der verfügbaren Ressourcen nur sehr begrenzt Ersatztermine verfügbar sind.

Die Antragsfrist für den Mehrfachantrag Flächen 2023 endet am Montag, dem 17. April. Es gibt **keine Nachfrist** und damit keine Möglichkeit, danach prämienvirksam einen Antrag zu stellen.

Nach einem fristgerecht eingereichten Mehrfachantrag sind Korrekturen oder bestimmte Nachreichungen möglich.

Dazu gehören jedenfalls

- bis spätestens am 31. August: Zwischenfrucht-Begrünungen für die Varianten 1 bis 3 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“
- bis spätestens am 30. September: Zwischenfrucht-Begrünungen für die Varianten 4 bis 7 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“
- bis spätestens am 30. November: Bodennahe ausgebrachte bzw. separierte Güllemenge im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“

Bis spätestens am 15. Juli 2023 sind Änderungen der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag 2023 zulässig und prämienvirksam, sofern die antragstellende Person noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle einen Verstoß festgestellt hat. Eine Nachbeantragung von Codes, die mit einer Prämienausweitung verbunden sind, ist jedoch nicht möglich

Vorbereitung auf die MFA-Erfassung

Ein fehlerfreier Mehrfachantrag ist die Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen in voller Höhe. Die Erfassungskräfte in den Bezirksdienststellen sind bestmöglich geschult und servieren die Antragsteller. Die Verantwortung über die erfassten flächen- und tierbezogenen Daten im Mehrfachantrag obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Eine gute Vorbereitung auf die MFA-Erfassung hilft Fehler zu vermeiden. Wichtig ist es, die nach der Antragserfassung ausgehändigten MFA-Bestandteile wie MFA-Angaben oder Feldstückliste auf ihre Vollständigkeit und

Richtigkeit zu überprüfen und etwaige erforderliche Korrekturen zeitnah vorzunehmen.

ÖPUL-Maßnahmen

Die gewünschten ÖPUL-Maßnahmen wurden bis Jahresende 2022 beantragt. Manche Betriebsführer haben einzelne Maßnahmen beantragt, waren sich aber noch nicht im Klaren, ob sie an diesen tatsächlich teilnehmen wollen. Angemeldete ÖPUL-Maßnahmen, an denen doch nicht teilgenommen werden wird, sollen sofort bis spätestens mit dem MFA-Korrektur- bzw. Fertigstellungstermin (Mitte April) storniert werden. Zu berücksichtigen ist, dass die eingegangenen ÖPUL-Verpflichtungen seit dem 1. Jänner 2023 gültig und bis zur Maßnahmenstornierung zu erfüllen sind.

Flächenaktualität

Im MFA-Flächen 2023 sind alle Flächen zu beantragen, die am 1. April 2023 bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung und Beantragung setzen voraus, dass man über die Flächen verfügbungsberechtigt ist.

Flächenzu- und -abgänge sind für die Beantragung zu berücksichtigen. Für den Großteil der Betriebe liegen neue Luftbilder (Befliegung im Sommer 2021) vor, die für die Antragstellung zu berücksichtigen sind.

Die Bewirtschaftungsgrenzen sind entsprechend dem aktuellen Orthofoto zu aktualisieren und Nicht-LN-Anteile auszuscheiden.

Flächennutzung

Die Schlagnutzungen am Ackerland sind wesentlich. Die frühere Beantragung setzt voraus, dass man sich rechtzeitig vor der Antragstellung über die Anbauplanung Gedanken macht. Auch für die Grünlandschläge muss überlegt werden, ob die Nutzungen unverändert bleiben oder eine z.B. Mähfläche doch nur mehr beweidet und damit die Schlagnutzung auf Dauerweide geändert werden muss.

Weicht der tatsächliche Anbau oder Bewirtschaftung von der Beantragung ab, weil statt z.B. Soja doch Kürbis angebaut wurde, ist jedenfalls eine Korrektur vorzunehmen.

Flächige Landschaftselemente

Es sind alle flächigen Landschaftselemente, die an Feldstücke angrenzen und über die die antragstellende Person verfügt im Rahmen von GLÖZ 8 zu erhalten und auch zu beantragen. Ist die Verfügungsgewalt nicht gegeben, weil dies z.B. explizit im Pachtvertrag so vereinbart wurde, ist eine Beantragung nicht zulässig.

Gewässerbegleitstreifen

GLÖZ 4 und die gültige Nitrataktionsprogramm-Verordnung verpflichten zur Anlage eines ganzjährig begrüntem Streifens

entlang von Wasserläufen mit einer Breite von mindestens drei oder fünf Metern, auf dem die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen vor dem 1. Jänner 2023 eine Hauptkultur angebaut wurde, ist spätestens nach der Ernte im Sommer 2023 der begrünte Pufferstreifen anzulegen.

GLÖZ 7 Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung (für Betriebe größer 10,0 ha Acker): Die Hauptkultur darf 2023 max. 75 % der Ackerfläche einnehmen.

Die Auflage, dass auf 30 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen muss, wird im Ausnahmejahr 2023 nicht überprüft.

GLÖZ 8 Ackerstilllegung und Schutz flächiger Landschaftselemente

2023 können Flächen mit den Kulturen Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen für die Erfüllung der Stilllegungsfläche (Code NPF) herangezogen werden. Auch eine Mahd und Beweidung ist erlaubt. Flächen, die 2021 und 2022 als Brachen beantragt waren und umgebrochen werden, können nicht für die verpflichtende Stilllegung angerechnet werden

Dauergrünlandwerdung versus Erhalt Ackerstatus

Ackerflächen, die durchgehend seit mindestens fünf Jahren als Ackerfutter (im jeweiligen MFA) deklariert wurden, werden zu Dauergrünlandflächen, wenn im sechsten Antragsjahr keine entsprechende Fruchtfolge durchgeföhrt wird.

Unter Fruchtfolge wird die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit (z.B. Umbruch mit Neuaussaat, Frässaat, Direktsaat) mit Änderung der Schlagnutzungsart im Mehrfachtantrag (MFA) zu einer Ackerkultur wie beispielsweise Getreide oder Mais verstanden. Möglich ist auch die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit mit einer Leguminose in Reinsaat (Klee oder Luzerne) bzw. Leguminosenmischung (Kleearten oder Luzerne) und Beantragung als „Klee“ oder „Luzerne“.

Da in Abhängigkeit von Anbauverfahren und den folgenden Witterungsverhältnissen die Konkurrenzkräft der angebauten Kleearten (zulässig sind ausschließlich Reinsaaten oder Mischungen verschiedener Kleearten sowie Luzerne) leiden kann, wird als Folgekultur auch Klee gras (max. Gräseranteil 40 %) akzeptiert. In diesem Fall muss der Code LRS (LeguminosenReinSaat) im betroffenen Mehrfachtantrag (MFA) vergeben werden, um als Ackerkultur gewertet zu werden. Wird die Schlagnutzungsänderung durch Einsaat einer Klee grasmischung herbeigeföhrt, kann diese Maßnahme nicht

als Fruchtfolgemaßnahme akzeptiert werden; eine derartige Maßnahme verhindert nicht die Dauergrünlandwerdung.

Sofern Getreidearten wie beispielsweise Roggen, Hafer, Gerste oder Triticale bestandesbildend (in Reinsaatstärke ausgesät) kultiviert und im MFA beantragt werden, unterbricht deren Anbau (unabhängig von der Nutzung) die Dauergrünlandwerdung.

Ebenso ist es möglich mit einer Nachsaat einer Grasart mit einer Aussaatmenge von mind. 20 kg/ha den Ackerstatus aufrecht zu erhalten. Im Mehrfachtantrag muss die entsprechende Ackerfutter-Schlagnutzungsart und der Code NSG (=NachSaatGräser) angegeben werden.

Durchgeföhrt e Fruchtfolgemaßnahmen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren, z.B. Saatgutrechnung, Saatgutmenge, betroffenes Feldstück (Schlag), eingesäte Kultur, angewandte Sätechnik, gegebenenfalls Maschinen(ring-)abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche), Datum der Einsaat.

Wird nach fünf Jahren Ackerfütternutzung im Frühjahr des sechsten Jahres vor dem Anbau einer Ackerkultur wie z.B. Silomais noch Feldfutter geerntet, wird die Fläche zum Dauergrünland. Ein nachfolgender Anbau von Silomais als Zweitkultur hat einen Grünlandumbruch zur Folge.

Beispiel 1:

Nach fünf Jahren Ackerfutter (Klee gras, Wechselwiese), muss spätestens im Jahr 2023 eine Fruchtfolge durchgeföhrt werden um den Ackerstatus zu erhalten.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	Hafer

KG = Klee gras,
WW = Wechselwiese

Beispiel 2:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	KG (LRS)

KG = Klee gras,
WW = Wechselwiese
Code LRS = LeguminosenReinSaat

Umwandlung von Grünland in Acker

Nach der Nutzungsart „Grünland“ kann der Ackerstatus nur durch eine Ackerkultur (z.B. Getreide) aktiviert werden. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit einer Ackerfütter Schlagnutzungsart (z.B. Wechselwiese) oder die

Beantragung einer Hemmung (Wechselwiese NAT oder Grünbrache DIV) ist nicht möglich.

Folgende Schlagnutzungsarten aktivieren neben den klassischen Ackerkulturen wie z.B. Mais oder Getreide ebenfalls den Ackerstatus:

- Deklarierte Gräser-Vermehrungsflächen mit dem Code SG
- Elefantengras (*Miscanthus sinensis*, Chinaschilf)
- Klee (max. 10% Gräseranteil im Bestand)
- Luzerne

Hemmung der Dauergrünlandwerdung

Brachflächen und bestimmte Flächen im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen hemmen bei Codierung der entsprechend gültigen Maßnahmen die Dauergrünlandwerdung für die Dauer ihrer Beantragung.

Die für die jeweilige Maßnahme/Konditionalität festgelegten Bedingung ist einzuhalten, um als Hemmung anerkannt zu werden (z.B. auf GLÖZ 4 Pufferstreifen Einhaltung des Bodenbearbeitungsverbot, etc). Nach Beendigung der Maßnahme (bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schrages) werden jene Jahre, die vor Verpflichtungsbeginn bereits als Ackerfutter bzw. Grünbrache ohne Hemmung beantragt wurden, bei der Zählung als Ackerfutter berücksichtigt.

War auf der Fläche vor Verpflichtungsbeginn bereits fünf Jahre Ackerfutter beantragt, so muss nach Beendigung der Maßnahme eine aktive Bestandsänderung erfolgen, um den Ackerstatus zu erhalten.

Die in der Tabelle angeführten gültigen Maßnahmen, hemmen in Verbindung mit den genannten Schlagnutzungsarten und Codes die Dauergrünlandwerdung:

ÖPUL-Maßnahme / Konditionalität	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) Biologische Wirtschaftsweise	Grünbrache, Sonstiges Feldfutter	DIV DIVRS
Naturschutz	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	NAT
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	NAT
Weiterführung 20-jährige Verpflichtung	Grünbrache, Wechselwiese	K20
Erosionsschutz Acker- begrünzte Abflusswege	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	BAW
Vorbeugender Grundwasser-schutz – Acker- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	AG

ÖPUL-Maßnahme / Konditionalität	Schlagnutzungsart	Code
Digitalisierter Pufferstreifen unter GLÖZ 4 (5 m oder 10 m)	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	
Pufferstreifen unter GLÖZ 4 (3 m)	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	NPF
GLÖZ 8	Grünbrache, Klee gras*, Wechselwiese*, Futtergräser*, Sonstiges Feldfutter*, Ackerweide*	NPF

*gültig nur für Mehrfachantrag 2023

Beispiel:

Da vor Verpflichtungsbeginn der Naturschutzmaßnahme bereits zwei Jahre Ackerfutter beantragt war, muss vor dem MFA 2023 eine Fruchtfolge erfolgen um den Ackerstatus aufrecht zu erhalten.

In den Jahren 2015 bis 2019 ist die Dauergrünlandwerdung aufgrund Beantragung der Maßnahme Naturschutz mit Code WF gehemmt.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hafer	WW	WW	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)

2019	2020	2021	2022	2023
WW (WF)	WW	WW	WW	Roggen

WW = Wechselwiese
WF = Naturschutzfläche (ÖPUL 2015)

Schafe und Ziegen einzeltierbezogen melden!

Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union müssen ab 2023, ähnlich wie bei den Rindern, auch Schafe und Ziegen als Einzeltier identifiziert werden können, um tierbezogene Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beantragen zu können.

Keine Prämien ohne einzeltierbezogene Beantragung!

Um ab 2023 die Prämien der ÖPUL-Maßnahmen „Tierwohl – Weide“, „Almbewirtschaftung“, „Tierwohl – Behirtung“ und „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ sowie die gekoppelte Almauftriebsprämie zu erhalten, ist jedes teilnehmende Tier in der entsprechenden ÖPUL-Maßnahmen-Beilage bzw. in der Almauftriebsliste zu erfassen. Im Rahmen dieser Erfassung ist die Tierart, Ohrmarkennummer, Geschlecht und Geburtsdatum einzutragen. Eine Beantragung mittels Stück bzw. RGVE je Kategorie wie bisher ist nicht mehr möglich.

Weidehaltung weiblicher Schafe und Ziegen ab einem Jahr

Für teilnehmende Betriebe an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ bedeutet die Änderung, dass die neue Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ zum MFA 2023 bis spätestens 17. April abgegeben werden muss. Nachfolgende Datenfelder sind erforderlich: Tierart, Ohrmarke, Geschlecht und Geburtsdatum. Zunächst muss der Bestand der Weidetiere zum 1. April 2023 angegeben werden. Jüngere Tiere, welche während der Weidesaison in das prämiensfähige Alter „hineinwachsen“, können ebenso schon gemeldet werden. In weiterer Folge müssen Zu- und Abgänge an Weidetieren bis zum Ende der Weideperiode am 31. Oktober erfasst werden.

Die Meldung von Zugängen (z.B. Zukauf, Rückkehr nach Almbetrieb, Hineinwachsen in die Alterskategorie, wenn zuvor noch nicht beantragt) ist innerhalb von sieben Kalendertagen online zu melden. Wenn der angegebene Zugangstermin mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogenen Meldung anerkannt. Ein Abgang von beantragten Tieren (z.B. Verkauf, Schlachtung, Verendung) ist unmittelbar zu melden.

Almauftriebsliste

Für den Erhalt der almbezogenen Prämien müssen ebenfalls alle gealpten Schafe und Ziegen einzeltierbezogen angegeben werden. Auf der Almauftriebsliste, welche bis spätestens 17. Juli 2023 abgegeben werden muss, ist zusätzlich zu den bereits erwähnten Daten auch das Auftriebsdatum, ob das Tier gemolken wird, das voraussichtliche Abtriebsdatum sowie ggf. das tatsächliche Abtriebsdatum notwendig. Bei der Almauftriebsliste zählt als Altersstichtag der 1. Juli des jeweiligen Antragsjahres. Tiere, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht ein Jahr alt sind, müssen dennoch gemeldet werden, da sie für die Berechnung der anteiligen Futterfläche der flächenbezogenen Maßnahmen (AZ/DIZA/ÖPUL Almbewirtschaftung) benötigt werden.

Abwicklung beim Mehrfachantrag

Hinsichtlich Erfassung im eAMA werden seitens der AMA mehrere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt:

- Manuelle Eingabe bei geringen Stückzahlen
- Import aus einer .csv-Datei (muss im Vorfeld vom antragstellenden Betrieb manuell erfasst werden)
- Schnittstelle in eAMA zum Herdenmanagement Programm „sz-online“
- Almauftrieb: Vorschlagsliste im eAMA (kann vom auftreibenden Betrieb manuell eingegeben und dem Almbetrieb zur Übernahme übermittelt werden)

Nutzung von sz-online – Herdenmanagementprogramm für Schafe und Ziegen

Zur Abwicklung von Betrieben mit höheren Stückzahlen von Schafen und Ziegen konnte eine Schnittstelle mit dem Herdenmanagement-Programm Schafe und Ziegen Online (= sz-online) eingerichtet werden. Somit können ab Februar tagesaktuell Daten (Tierbestände) von dem Portal der eAMA aus dem sz-online importiert werden. Über diesen Weg kann somit viel Zeit in der Erfassung gespart, aber auch Fehler wie Ziffernstriche und doppelt vergebene Ohrmarkennummern vermieden werden.

Gründliche Vorbereitung notwendig

Zum reibungslosen Ablauf bei der MFA-Stellung mithilfe der Landwirtschaftskammer ist es unbedingt notwendig, dass sich die betroffenen antragstellenden Betriebe auf die neuen Vorgaben vorbereiten. Das sz-online sollte als Meldeweg die erste Wahl sein. Alternativ können die Daten auch als .csv-Datei hochgeladen werden, wenn diese sauber vorbereitet wird. Die Vorlage dieser Datei wird noch zur Verfügung gestellt. Eine manuelle Erfassung von Tieren kann im Rahmen der Antragstellung in der Bezirksskammer aus Zeitgründen nur in Einzelfällen durchgeführt werden.

Flächenmonitoring

In der Invekos-Abwicklung besteht ab 2023 in allen EU-Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, ein sogenanntes Flächenmonitoring einzuführen.

Dieses Flächenmonitoring wird in anderen EU-Staaten schon seit Jahren umgesetzt. Das Flächenmonitoring stützt sich auf Satellitenbilder, über die eine Plausibilisierung der Antragsdaten vorgenommen wird. Eine Flächenvermessung wird nicht durchgeführt, sehr wohl aber werden z.B. Flächenversiegelung (Nicht-LN), Schlagnutzungsarten, Mähzeitpunkte oder die Bodenbedeckung mit Zwischenfrüchten abgeglichen.

Die Vorortkontrollrate soll damit von fünf auf drei Prozent reduziert werden.

Für den Antragsteller entsteht ein Handlungsbedarf, wenn z.B. laut Satellitenbild auf einem Schlag jedenfalls eine andere Kultur als beantragt festgestellt wird.

Derartige Feststellungen kann der Landwirt binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung sanktionsfrei korrigieren.

Über das Flächenmonitoring und die Korrekturmöglichkeiten wird noch ausführlicher informiert werden.

Elektronische Vollmacht – wie beantragen?

Zusätzlich zur herkömmlichen Vollmacht in Papierform gibt es die Möglichkeit, eine elektronische Vollmacht zu erteilen. Diese berechtigt den Vollmachtnehmer unter anderem zur Online-Antragstellung im Online-Portal der Agrarmarkt Austria

www.eama.at. Vollmachten in Papierform berechtigen ausschließlich zur händischen Unterschriftsleistung und nicht zum Einstieg in eAMA.

Sowohl Vollmachtgeber (= Antragsteller) als auch Vollmachtnehmer benötigen eine gültige Handysignatur. Diese kann bei den Passämtern bzw. in den Bezirksskammern ausgestellt werden.

Die elektronische Vollmacht muss vom Vollmachtgeber auf der Website der Datenschutzbehörde

<https://vollmachten.stammzahlenregister.gv.at> eingerichtet werden, die Anmeldung erfolgt mittels Handysignatur. Die Auswahl „Vollmacht eintragen für natürliche Person“ ist auszuwählen und die erforderlichen Daten des zu Bevollmächtigten sowie die Gültigkeit der Vollmacht sind einzutragen. Wird betreffend Gültigkeitsdauer nichts eingetragen, so gilt die Vollmacht unbefristet. Im nächsten Schritt muss die Art der Vollmacht (=AMA-Vollmacht) ausgewählt und mit „Vollmacht erteilen“ bestätigt werden.

Der Vollmachtnehmer kann sofort nach Erteilung der elektronischen Vollmacht mit seiner Handysignatur in eAMA einsteigen und meldet sich „in Vertretung“ an.

Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit über den Vollmachtserver der Datenschutzbehörde widerrufen werden.

ÖPUL 2023 – Sonderrichtlinie und AMA-Aufzeichnungsvorlagen veröffentlicht

Der Verpflichtungsbeginn für ÖPUL-Maßnahmen des MFA 2023 beginnt mit 1. Jänner 2023, nun wurde auch die Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 veröffentlicht.

Die Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) 2023 wurde Mitte Jänner vom Landwirtschaftsministerium veröffentlicht. Somit sind nun alle nationalen Rechtgrundlagen für die GAP ab 2023 kundgemacht. Die Sonderrichtlinie ist inklusiver ihrer zwölf Anhänge auf der Website des Landwirtschaftsministeriums unter Themen -> Landwirtschaft -> EU-Agrarpolitik & Förderungen -> Nationaler Strategieplan -> Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 unter **<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/oepul-2023.html>** zu finden.

ÖPUL-Aufzeichnungsvorlagen der AMA

Einige ÖPUL-Maßnahmen beinhalten in ihren Fördervoraussetzungen Dokumentations- oder Aufzeichnungsvorgaben, welche tagaktuell zu führen und am Betrieb aufzubewahren sind. Die AMA hat hierzu auf ihrer Website **www.ama.at** unter „Home -> Fachliche Informationen -> ÖPUL -> Aufzeichnungsvorlagen“ unter **www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen** seit Jahresbeginn Aufzeichnungsvorlagen. Für die Maßnahme

„Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sind die Aufzeichnungen elektronisch zu führen, deshalb wird dafür keine Aufzeichnungsvorlage zur Verfügung gestellt. Es empfiehlt sich hier auf eine Farmmanagement-Software zurückzugreifen oder mit der Umweltberatung der LK Steiermark Kontakt aufzunehmen. Ebenso finden sich auf der AMA-Website ein allgemeines ÖPUL-Informationsblatt sowie ein Informationsblatt je ÖPUL-Maßnahme, welche wichtige Informationen zu den generell geltenden Förderauflagen, an die sich teilnehmende Betriebe halten müssen, liefern.

Umfassend informiert zur Antragstellung durch Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse

Um die Serviceleistungen und Hilfestellungen der Landwirtschaftskammern sowie der Agrarmarkt Austria (AMA) bestmöglich nutzen zu können, ist die Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse zu empfehlen.

Gerade am Beginn einer neuen GAP-Periode gibt es viele Neuerungen, insbesondere neue Fristen und geänderte Auflagen, die es gilt im Auge zu behalten. Aus diesem Grund bieten die AMA sowie die Landwirtschaftskammern Antragstellern nach Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse einen wachsenden Umfang an Informationen und Serviceleistungen an. Allen voran empfiehlt sich eine Bekanntgabe im Rahmen der Stammdaten im eAMA (**www.eama.at**), wodurch man Informationen zur Antragstellung, insbesondere Beantragungsfristen, aber beispielsweise auch Serviceleistungen, wie einen E-Mail-Erinnerungsservice für die Bekanntgabe des tatsächlichen Abtriebsdatums von Alm-/Weidebetrieben, in Anspruch nehmen kann. Hierbei ist es wichtig die bekanntgegebene E-Mail-Adresse regelmäßig auf neu eingegangene E-Mails zu prüfen.

Bekanntgabe E-Mail-Adresse im eAMA

Bei jedem Einstieg in einen neuen Antrag müssen die persönlichen Adressdaten (Stammdaten) auf ihre Richtigkeit geprüft und bestätigt werden. Auch nach dem Bestätigen können die Daten noch unter dem Register „Kundendaten“ kontrolliert und korrigiert werden. Nur wenn hier eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, kann die AMA einem Antragsteller gezielt Informationen per E-Mail zukommen lassen. Die E-Mail-Adresse kann jederzeit online im eAMA unter „Kundendaten“ geändert werden.

AMA ÖPUL Newsletter

Zusätzlich bietet die AMA - neben einigen anderen Newslettern - einen ÖPUL Newsletter-Service an, wo über aktuelle Entwicklungen und zu beachtende Inhalte sowie Fristen einzelner ÖPUL Maßnahmen umfassend informiert wird. Hierzu ist unter **www.ama.at/allgemein/newsletter** die E-Mail-Adresse anzugeben sowie die gewünschte Newsletter-Kategorie – in diesem Fall „ÖPUL-News“ auszuwählen.

Aufzeichnungsverpflichtungen

Die ÖPUL 2023-Förderperiode hat am 1. Jänner begonnen. Im neuen ÖPUL 2023 sind bei mehreren Maßnahmen und Optionen Aufzeichnungsverpflichtungen vorgesehen. Die tagaktuelle Führung von Aufzeichnungen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Prämien der gewählten Maßnahmen in voller Höhe zu erhalten. Zusätzlich sind gegebenenfalls Dokumentationen im Rahmen der Konditionalität erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen durch die Agrarmarkt Austria bei Vor-Ort-Kontrollen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

Nachfolgende Auflistung zeigt überblicksweise die Aufzeichnungsverpflichtungen bei einzelnen ÖPUL 2023-Maßnahmen und deren Optionen. Die detaillierten Anforderungen bei den jeweiligen Maßnahmen können den ÖPUL 2023-Maßnahmeninformationsblättern unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/formulare-merkblaetter entnommen werden.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Biologische Wirtschaftsweise:

- Dokumentation des Zeitpunktes der ersten Nutzung sowie der darauffolgenden zweiten Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen bei der gewählten Variante "Nutzungsfreier Zeitraum" (DIVNFZ)
- Aufzeichnungen in der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Datenbank bei Teilnahme an Naturschutz - Monitoring

Biologische Wirtschaftsweise:

Sämtliche Dokumentationsverpflichtungen gemäß der EU-Bio-Verordnung wie z.B.

- Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
- Weideaufzeichnungen
- Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz in der Tierhaltung

Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün:

Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:

- Ernte der Hauptkultur
- Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht (Begrünung)
- Anlage der Nachfolge-Hauptkultur

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation:

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über gedüngte Flächen in Bezug auf Wirtschaftsdüngerart, Menge, Ausbringungsverfahren und Zeitpunkt der Ausbringung
- Aufzeichnungen über Zeitpunkt und Menge der separierten Rindergülle bei Teilnahme an Gülleseparation

Naturschutz:

Führung eines Weidetagebuchs bei Auflagen mit vorgeschriebener Beweidung mit

- Tierkategorie/-gruppe
- Angaben zum Weideort (Feldstück)
- Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort
- tageweisen tierbezogenen Hinderungs- und Unterbrechungsgründen

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung:

Aufzeichnungen über die beobachteten Indikatoren in der von der Koordinationsstelle vorgegebenen Datenbank

Tierwohl - Weide:

Führung eines Weidetagebuchs mit

- Tierkategorie/-gruppe
- Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen)
- Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort
- tageweisen tierbezogenen Hinderungs- und Unterbrechungsgründen

Tierwohl - Stallhaltung Rinder:

- Anfertigung einer Stallskizze sowie eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile
- Aufzeichnungen über Anlage und Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder Abgabe an Dritte bei Teilnahme an Festmistkompostierung

Weitere Auskünfte und Anfragen bei

Thomas Wöfl und Laura-Susan Freitag

T 03532/2168-5204

E thomas.woelfl@lk-stmk.at bzw. laura.freitag@lk-stmk.at

Bodenuntersuchungsaktionen im Frühjahr 2023

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark organisiert auch heuer wieder Bodenuntersuchungsaktionen, in deren Rahmen die Teilnehmenden vergünstigte Analysen bekommen können. Da über die neue ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (kurz: HBG) ein stark erhöhtes Probenaufkommen zu erwarten ist, muss speziell die für das Grünland ausgerichtete Frühjahrsaktion in den Jahren 2023 bis 2025 anders als bisher organisiert werden.

Jene 2.350 Betriebe, die die HBG-Maßnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen nämlich Bodenproben ziehen. Dabei gilt:

- es ist mindestens eine Bodenprobe pro angefangene fünf Hektar förderfähige Grünlandfläche gemäß Mehrfachantrag 2025 bis 31. Dezember 2025 zu ziehen und von einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.
- anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen worden sind.
- die Untersuchungen müssen mindestens folgende Parameter umfassen: pH-Wert, pflanzenverfügbare Anteile von Phosphor bzw. Kali und Humusgehalt. Die Untersuchungen sind gemäß den Normen, die in den Richtlinien für sachgerechte Düngung angeführt sind, oder nach der EUF-Methode durchzuführen.
- die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank einzupflegen.

Um das zu erwartende Probenaufkommen (geschätzt mehr als 10.000) sowohl in der Logistik als auch bei den Untersuchungen im Labor bewältigen zu können, werden die „HBG-Aktionen“ von 2023 bis 2025 folgendermaßen organisiert:

Jahr	Bezirke	Organisation zusammen mit
2023	Deutschlandsberg Graz, Graz-Umgebung, Murau Murtal Voitsberg	BK Murau , BK Murtal, BK Weststeiermark, Lagerhaus Graz-Land eGen
2024	Liezen Leoben Bruck- Mürzzuschlag	BK Liezen, BK Obersteiermark
2025	Weiz Hartberg- Fürstenfeld (Südoststeiermark Leibnitz)*	BK Hartberg-Fürstenfeld, BK Weiz*

* In der Südoststeiermark und in Leibnitz wird kein allzu hohes Probenaufkommen erwartet, da sollen die HBG-Proben im Zuge der Herbstbodenaktionen „mitgenommen“ werden.

Es steht natürlich jedet/m HBG-Teilnehmer/in außerhalb der für das jeweilige Jahr vorgesehenen Gebietskulisse frei, die Bodenproben nach eigenem Gutdünken jederzeit zu ziehen und selbst zum Labor zu bringen. In diesen Fällen wird jedoch kein Aktionsrabatt gewährt.

Landwirtinnen und Landwirte innerhalb der geplanten Gebietskulisse, die nicht an der HBG-Maßnahme teilnehmen, aber trotzdem Bodenproben zu den Aktionsstandorten bringen wollen, können die Aktion natürlich auch in Anspruch nehmen.

Um eine möglichst rasche Abwicklung und Datenrücklieferung gewährleisten zu können, werden im Rahmen der HBG-Aktionen keine Düngepläne ausgearbeitet.

Für 2023 sind im Rahmen der HBG-Aktion folgende Termine vorgesehen:

Bezirk	Ort	Telefonnummer	Materialausgabe	Probenabgabe
Murau	BK Murau	03532/2168	ab 13. März 2023	bis 28. April 2023
Murtal	BK Murtal	03572/82142		
Deutschlandsberg, Graz, Graz-Umgebung Voitsberg	LGH Graz-Land eGen *)	0664/6273178		

*) Die Abholung und Rückgabe der Materialien bzw. Bodenproben kann bei allen Filialen erfolgen

Die jahresweise Gebietsabgrenzung der HBG-Aktionen betrifft **nur** die Frühjahrsaktionen.

Die anderen Bodenuntersuchungsaktionen (Obst- und Weinbau im Juli, Acker- und Gartenbau im Herbst) werden wie gewohnt durchgeführt.

Christian Werni, Bakk. rer. nat. MSc
T 0316/ 8050 -1315
M 0664/602596-1315
E christian.werni@lk-stmk.at

Dr. DI Heinrich Holzner
T 0316/8050-1348
M 0664/602596-1348
E heinrich.holzner@lk-stmk.at

Investitionsförderung Ländliche Entwicklung 2023-2027

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Seit 9. Jänner besteht wieder die Möglichkeit einen Antrag auf Investitionsförderung einzureichen.

Die Antragstellung unterscheidet sich im Vergleich zur abgelaufenen Förderperiode dahingehend, dass Anträge nur mehr digital d.h. nur mehr mittels Handysignatur eingereicht werden können.

Der Einstieg zur Förderplattform erfolgt im eama unter:

<https://login.ama.gv.at/amaloginserver#/login> ---> Handy Signatur „Zur Anmeldung“

Nach erfolgter Anmeldung mittels Handy-Signatur erscheint in der Menüleiste das Feld „DFP“ -> hier wird der Förderantrag angelegt. -> Nach erfolgter Eingabe ihres Vorhabens bitte den „Antrag prüfen“ und auf „Einreichen“ klicken.

Erst dann ist ihr Antrag in der Antragsübersicht unter: „Meine Anträge“ in der DFP (Digitale Förderplattform) mit dem Status „Eingereicht“ ersichtlich.

In weiterer Folge werden sie von der AMA informiert, welche Unterlagen für die Förderbewilligung noch nachzureichen sind.

Allgemeine Information:

In der sogenannten „einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ werden im Wesentlichen dieselben Investitionen wie in der abgelaufenen Förderperiode gefördert, z.B. Stall- und Wirtschaftsgebäude, Maschinen und technische Einrichtungen, Silo- und Düngesammelanlagen, Obst-, Wein- und Gartenbauinvestitionen, Alminvestitionen oder Bewässerungseinrichtungen.

Die Förderintensität der einzelnen Maßnahmen liegt zwischen 20% und 40%, für nähere Informationen: siehe **AMA Merkblatt**: <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme>



Darüber hinaus gibt es wieder **Zuschläge** für Junglandwirtinnen und -wirte, Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis und Bio-Betriebe in der Höhe von **5%**.

Grundvoraussetzung sind die Bewirtschaftung von mindestens 3,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Antragstellung.

Als Mindestqualifikation ist eine aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder eine hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft von mindestens drei Jahren erforderlich.

Eine landwirtschaftliche Facharbeiteraus- oder höhere Qualifikation (z.B. Meister, HBLA Matura) ist in jedem Fall empfehlenswert.

Investitionen in Diversifizierungaktivitäten

In dieser Förderschiene werden Projekte im Bereich des landwirtschaftlichen Tourismus (z.B.. Urlaub am Bauernhof, Freizeiteinrichtungen), der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe sowie der Direktvermarktung (z.B. Verarbeitungsräume, Hofläden) und Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen (z.B. Pflege, Betreuung, Pädagogik) gefördert. Die Antragstellung wird voraussichtlich ab 1. April 2023 möglich sein.

Niederlassungsprämie von Junglandwirtinnen und -wirten

Das aktuelle Förderprogramm der LE14-22 für die Existenzgründungsbeihilfe läuft noch bis Ende März 2023 weiter.

Junglandwirtinnen und -wirte (**max. 40 Jahre alt**), die erstmalig mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs starten, werden in dieser Förderschiene gesondert unterstützt. Die Antragstellung hat innerhalb des ersten Jahres ab dem Stichtag der erstmaligen Bewirtschaftung (= Datum des Bewirtschaftungsbeginns) zu erfolgen, wobei zu diesem

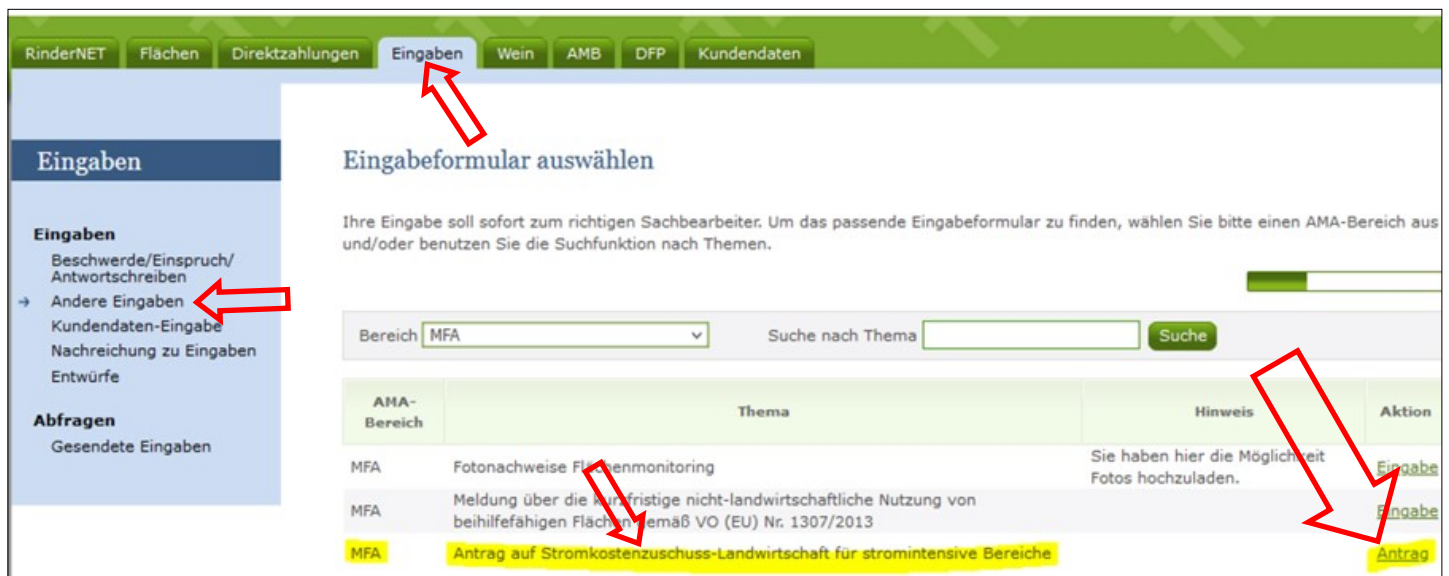
Zeitpunkt mindestens 3,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu bewirtschaften sind.

Als Mindestqualifikation ist eine **landwirtschaftliche Facharbeiterausbildung erforderlich** (Nachweis ist bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung zu erbringen).

Ab 1. April 2023 treten für Niederlassung (Existenzgründung) die neuen Förderkriterien in Kraft.

2. elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
3. Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
4. Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Innenräumen mit Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (z.B. Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten)
5. Aquakultur und Teichwirtschaft mit Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
6. Weinproduktion
7. Be-/Verarbeitung sowie die Direktvermarktung von

Stromkostenzuschuss Phase 2



Von 6. Februar bis 17. April 2023 über www.eAMA.at zu beantragen. Nach dem Einstieg ist oben im Reiter „Eingaben“ links die Auswahl „Andere Eingaben“ möglich. Hier kann der Antrag geöffnet werden.

Dafür müssen dementsprechend Nachweise (Stromrechnung der letzten zwei Jahre; Fotos der Anlagen etc...) dem Förderansuchen beigelegt werden.

Genauerer zur Antragsabwicklung bzw. betreffend Fördervoraussetzungen, möchten wir auf das **AMA Merkblatt“ Stromkostenzuschuss Landwirtschaft 2022“** (www.ama.at/formulare-merkblätter/stromkostenzuschuss) verweisen.

Was wird gefördert?

10,4 Cent/kWh für nachgewiesenen Stromverbrauch der letzten 24 Monate, der 7.500 kWh/Jahr übersteigt nach Abzug der Pauschale aus Stufe 1 (falls vorhanden)

1. elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen

- landwirtschaftlichen Produkten
8. Buschenschank und Almausschank
9. Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen.

Ing. Hermann Jessner
M 0664/602596-5206
E hermann.jessner@lk-stmk.at



Aufzeichnungsbonus für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

GAP Periode 23-27 bringt Neuerungen bei Existenzgründungsförderung

In der neuen GAP Periode 2023 bis 2027 sollen Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Erstiniederlassung auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wieder gezielt unterstützt werden. Eine Basisprämie mit 3.500 € bildet den Sockel der Förderung. Diese erhält der Förderwerber nach Erreichen der Fördervoraussetzungen und der Mindestqualifikationen. Um den Maximalbetrag zu erlangen, können drei modulare Zuschläge in Anspruch genommen werden. Neu ist die zusätzliche Prämie für gesamtbetriebliche Aufzeichnungen.

Pauschalbeträge nach Vorlage des jeweiligen Nachweises	€
Basisprämie	3.500
Prämie für Eigentumsübergang	2.500
Prämie für Meisterprüfung/höheren Abschluss	5.000
NEU: Prämie für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen über mindestens drei Jahre	4.000
Maximalbetrag daher	15.000

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, welche die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Niederlassungsprämie erfüllen und Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben für ihren Betrieb führen wollen, können in der neuen GAP Periode zusätzlich einen einmaligen Aufzeichnungsbonus in der Höhe von 4.000 € beantragen.

Die **Mindestanforderungen** sind schriftliche Aufzeichnungen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Verbindung mit einem Anlageverzeichnis. Die Aufzeichnungen müssen alle betrieblichen Einnahmen und Ausgaben von jedem der Aufzeichnungsjahre beinhalten. Im Anlageverzeichnis sind Anlagegüter wie Gebäude, Maschinen, Grundverbesserungen, Dauerkulturen etc. mit der jeweiligen Bezeichnung, Anschaffungsjahr, Anschaffungswert, Nutzungsdauer und Abschreibungshöhe zu erfassen. Es werden neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung natürlich auch umfangreichere Aufzeichnungen anerkannt, welche im Rahmen des Grünen Berichts, einer Mitgliedschaft der Arbeitskreise Unternehmensführung, einer steuerlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis zur Bilanzierung erstellt werden. Die Aufzeichnungen können handschriftlich auf Papier, mit einem Tabellenkalkulationsprogramm wie Excel oder mit einer Buchhaltungssoftware geführt werden.

Es müssen über **drei aufeinanderfolgende Jahre** Aufzeichnungen geführt werden. Es kann zwischen Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr gewählt werden.

Als frühestmöglicher Beginn wird das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, in dem die erste Niederlassung stattgefunden hat, akzeptiert. Spätestens muss im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, das der Antragstellung zur Niederlassungsprämie folgt, begonnen werden.

Am **Ende jedes Aufzeichnungsjahres** müssen definierte **Kennzahlen** mithilfe eines Kennzahlenberechnungsblattes, ermittelt werden. Dieses Kennzahlenberechnungsblatt wird der/dem Förderwerber/in zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Kennzahlen müssen dann relative Kennzahlen errechnet werden. Diese errechneten Kennzahlen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres auf die Digitale Förderplattform hochgeladen werden.

Bei einer **Vor-Ort Kontrolle** müssen im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungsbonus die Unterlagen vorhanden sein:

- **betriebliche Aufzeichnungen** über die Einnahmen und Ausgaben von den definierten drei aufeinanderfolgenden Jahren
- das **Anlageverzeichnis**
- die jährlichen **Kennzahlenberechnungsblätter**

Beratungsangebote und Kurse

Zum erstmaligen Führen von Aufzeichnungen bietet die Landwirtschaftskammer und das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) Unterstützungsmöglichkeiten an. Seminare sollen in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einführen und die wichtigsten Informationen zur Führung von betrieblichen Aufzeichnungen vermitteln. (Kurse auf www.lfi.at)

Als Betriebswirtschaftsberater ist es meine Aufgabe, Junglandwirtinnen und Junglandwirte beim Aufzeichnungsbonus zu begleiten und zu unterstützen. Auch während dem Aufzeichnungsjahr oder beispielweise beim Ausfüllen und Berechnen des Kennzahlenblattes wird Unterstützung angeboten.

Für weitere Fragen zum Aufzeichnungsbonus stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

Martin Gruber
Betriebswirtschaftsberater
M 0664/602596-4706
E martin.gruber@lk-stmk.at

Werbung

Dem Leben Qualität geben

Wer hebt ab beim bauerlichen Sorgentelefon?

Susanne ist eine der Beraterinnen und Berater von Lebensqualitat Bauernhof, welche das Sorgentelefon betreuen. Sie hilft mit viel Erfahrung, Fingerspitzengefuhl und auch ein bisschen Humor den Weg durch Schwierigkeiten zu finden.



jetzt auf Spotify 

Lebensqualitat Bauernhof

 0810/676 810 

Schon jetzt an die Weide denken!

Mit den ersten Frühlingsboten erwachen die Flächen langsam aus dem Winterschlaf und die Weide steht bereits in den Startlöchern. Hier einige Tipps für einen erfolgreichen Start in die Weidesaison.



©AK Milch

Weideplanung

Im Winter kann die Zeit genutzt werden, um das vergangene Weidejahr zu überdenken und sich Gedanken über die kommende Weidesaison zu machen:

- Welche Weideflächen stehen zur Verfügung?
- Wie viele Kühe und Jungrinder sind in welchem Ausmaß auszutreiben?
- Welches Weidesystem passt zu meinem Betrieb?
- Was hat im letzten Jahr gut funktioniert bzw.
- was soll geändert werden?

Eine Hilfestellung zur individuellen Weideplanung bietet der Weideplaner von Raumberg-Gumpenstein, welcher auf der Homepage der HBLFA kostenlos zur Verfügung steht.

Die Zeit vor dem Weidebeginn sollte auch dazu genutzt werden, um Tränkestellen und Triebwege anzulegen und Zaunmaterial zu beschaffen. Auf jeder Koppel soll zumindest eine Wasserstelle erreichbar sein. Stark frequentierte Triebflächen können mit Rasengittersteinen, Kunststoffgittern, Gummimatten, ausrangierten Spaltenböden oder Hackschnitzel befestigt werden, um Weidefläche und Klauen der Rinder zu schonen.

Das Frühjahr nicht verschlafen!

Die Vorweide gilt als eine der wichtigsten Maßnahmen für das Gelingen der Weidesaison. Sobald die Flächen im März/April

ergrünen und es die Witterung zulässt, sind die Tiere großflächig auf die gesamte Weidefläche auszutreiben. Die Tiere gewöhnen sich langsam an das Weidefutter und der regelmäßige Verbiss fördert die Bestockung der Gräser, was zu einer dichten Grasnarbe führt. Die Vorweide sollte drei bis vier Wochen vor dem eigentlichen Vegetationsbeginn (Ende April/Anfang Mai) starten.

Tiere auf die Weide vorbereiten

Die Umstellung von der Stallfütterung auf das Weidefutter muss langsam – über mind. zwei Wochen - erfolgen, damit sich die Pansenmikroben auf die neue Ration anzupassen können. Zu Beginn sollten die Tiere daher nur für wenige Stunden auf die Weide getrieben werden.

Schrittweise kann die Weidedauer ausgeweitet und die Ergänzungsfütterung im Stall reduziert werden. Aufgrund der hohen Zucker- und Eiweißgehalte sowie der geringeren Strukturwirksamkeit des jungen Weidefutters ist die tägliche Kraftfuttermenge je nach Weideausmaß zu begrenzen. Bei einer Halbtagesweide liegt die Obergrenze bei maximal sechs Kilo, bei einer Ganztagesweide bei maximal vier Kilogramm pro Tier und Tag. Als Orientierungshilfe für die Eiweißergänzung dient der Milchharnstoffgehalt, welcher zwischen 15 und 25 mg pro 100 ml Milch liegen soll. Pansenschonende Komponenten wie Körnermais, Weizenkleie oder Trockenschnitzel sind bevorzugt einzusetzen.

Um im Frühjahr fitte Kühe auf die Weiden austreiben zu können, sollten die Klauen bei allen Kühen drei bis vier Wochen vor dem Austrieb kontrolliert und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt werden.

An den Elektrozaun sollten die Tiere, vor allem Jungrinder, bereits frühzeitig gewöhnt werden und der Erstkontakt im Auslaufbereich und nicht erst auf der Weide stattfinden.

Arbeitskreis Milchproduktion

Sie haben Fragen zum Thema oder interessieren sich für eine Mitgliedschaft beim Arbeitskreis Milchproduktion? Das Team der Arbeitskreisberatung Steiermark berät sie gerne!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

M 0664/602596-1278;

E arbeitskreis.milch@lk-stmk.at

www.arbeitskreisberatung-steiermark.at



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bio-Betriebe: Wichtige Änderungen ab 2023

Tierzukauf

Grundsätzlich muss ein Biobetrieb eine eigene Nachzucht haben oder Bio-Tiere zukaufen. Um das Angebot an Biotieren zu bündeln, wurden Bio-Tierdatenbanken eingerichtet. Diese sind für Wiederkäuer unter www.almmarkt.com bzw. für Schweine unter www.pig.at abrufbar.

Seit Jahreswechsel muss zuerst in der Bio-Tierdatenbank nach einem geeigneten Angebot an Biotieren gesucht werden. Bei Nichtverfügbarkeit muss ein entsprechender Nachweis aus der Bio-Tierdatenbank generiert werden, der in den VIS Antrag zu übernehmen ist. Über das VIS System ist dann der notwendige Antrag zu stellen, um konventionelle Tiere zukaufen zu können.

Konventionelle Zuchttiere von **gefährdeten Nutztierassen** (laut ÖPUL) bleiben frei von diesen Genehmigungsvorgaben und können seit 1. Jänner 2022 uneingeschränkt zugekauft werden. **Die individuellen Umstellungszeiten sind jedenfalls zu beachten.**

Lehnhiehregelung: Diese ist nur mehr für weibliche Rinder bis zur ersten Abkalbung möglich.

Für Eingriffe, z.B. Enthornung - ist die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung erneut über das VIS System zu beantragen!

Eingriffe an Tieren sind nur aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Tiergesundheit erlaubt und sind vorab bei der zuständigen Lebensmittelbehörde zu beantragen!

Seit 1. Jänner dürfen Kälber bis zu einem Alter von acht Wochen im Rahmen der betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigung enthornt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernung der Hornknospen bei über sechs Wochen alten Tieren nur vom Tierarzt durchgeführt werden darf. **Für Tiere, die älter als acht Wochen sind, ist weiterhin eine einzeltierbezogene Genehmigung erforderlich!**

Die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung ist drei Kalenderjahre gültig! Betriebe, die die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung 2020 (damals per Papierantrag) beantragt haben, müssen diese 2023 **erneut** über das VIS System **beantragen!** Dies muss unbedingt **vor dem ersten Eingriff** im Jahr 2023 erfolgen!

Grünlandsaatgut

Bei Saatgutmischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen und Weiden gibt es seit Jahreswechsel keine allgemeingültige Ausnahmegenehmigung mehr! Seit 1. Jänner 2023 muss zuerst in der Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank (vormals Bio-Saatgut-Datenbank) nachgeschaut werden, ob die gewünschte Saatgutmischung oder Einzelkomponente in Bioqualität gelistet ist. Ist sie es nicht, so ist ein Saatgut-Ansuchen bei der Kontrollstelle zu stellen. Konventionelle Einzelkomponenten, die in der Liste der allgemeinen Ausnahmegenehmigungen gelistet sind, brauchen nicht angesucht werden.

Achtung: Befindet sich nach dem 1. Jänner 2023 noch ein überlagertes konventionelles Saatgut am Betrieb, muss für dieses ebenfalls ein Ansuchen gestellt werden!

Bio-Hotline nutzen:

Bei Fragen kann werktags von 8 bis 14 Uhr die Bio-Hotline unter M 0676/842214407 angerufen werden!



Ing. Georg Neumann,
Biozentrum Steiermark,
M 0676/842214403

Waldfonds-Förderungen

Neue Fördervorgaben für die Aufforstung

Mit dem Projekt der „Dynamischen Waldtypisierung Steiermark“ wurden neue Grundlagen geschaffen!

Die Waldstandorte wurden hinsichtlich ihres Wärme-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes neuartig klassifiziert und in 116 Waldtypen und zusätzlichen Sonderwaldstandorten zusammengefasst. Für diese Waldtypen wurden die geeigneten Baumarten festgelegt und deren Eignung auch unter verschiedenen Klimaszenarien und Zeitscheiben beurteilt. Darauf abgestimmt wurden umfassende Bewirtschaftungsempfehlungen ausgearbeitet. Mit diesem Instrument ist nunmehr eine deutlich verbesserte Entscheidungsgrundlage für die Waldbewirtschaftung hin zu klimafitten Wäldern vorhanden, als dies das bisherige System der natürlichen Waldgesellschaft unter den gegebenen Umständen des voranschreitenden Klimawandels vermögen konnte.

Die Waldtypisierung ist unter www.waldtypisierung.steiermark.at - ... zum **Digitalen Atlas** erreichbar, wenn dann nach **Abfrage - Waldtypisierung** - auf die betreffende Fläche geklickt wird. Das heruntergeladene Dokument ist der sogenannte „**Durchstich**“. (Nachzulesen ist dies in der Ausgabe 2/2022 der BK-Aktuell Murau auf den Seiten 24 und 25).

Gemäß Beschluss der Landesförderkonferenz vom 5. Dezember 2022 sind die waldbaulichen Zielvorgaben für die forstliche Förderung in der Steiermark an diese neu vorhandenen Grundlagendaten und Bewirtschaftungsempfehlungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 angepasst.

Die neuen Fördervorgaben:

Von den nachfolgenden Festlegungen darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Erforderliche Abweichungen von diesen Regeln sind in einzelnen Fällen durch kleinörtliche Gegebenheiten möglich, müssen aber in der Spezifikation explizit begründet und von der bewilligenden Stelle (BST) genehmigt werden. Somit bleibt eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet. Wie bisher sind diese Vorgaben jeweils für die einzelne Förderfläche einzuhalten.

Die flächig modellierten Hauptbaumarten der Steiermark werden in den jeweiligen Waldtypen je nach ihrer Eignung in vier Farbstufen eingeteilt bzw. sind zusätzliche Baumarten in der Tabelle der weiteren geeigneten Baumarten angeführt:

- Rot - ungeeignet
- Gelb - mäßig geeignet
- Hellgrün - gut geeignet
- Dunkelgrün - sehr gut geeignet
- Weitere geeignete Baumarten – gut bis sehr gut geeignet

Zielvorgaben der Aufforstungsförderung:

In der Zukunft sollen in unseren Wäldern möglichst viele gesunde Bäume in guter Mischung und gestuftem Aufbau wachsen, damit neben der Schutzfunktion auch die anderen vielfältigen Funktionen der Wälder sichergestellt werden.

Für die Baumartenwahl wird die **Zeitscheibe 2071-2100** herangezogen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bäume die heute gepflanzt werden auch noch gegen Ende einer forstlichen Umtriebszeit möglichst als geeignet für einen Standort gelten sollen. Nur so ist bestmöglich gewährleistet, dass Wälder ihre vielfältigen Funktionen auch zu diesem ferneren Zeitpunkt noch erbringen werden können.

Das **Klimaszenario RCP 8.5** wird mit der Begründung verwendet, dass bereits jetzt die zusätzliche Klimaerwärmung von Klimaszenario RCP 4.5 von 2,6 Grad beinahe erreicht ist (in der Steiermark eine Temperaturzunahme von 2,0-2,5°C von der Periode 1971 bis 2000 zur Periode 1991 bis 2020) und die Anstrengungen der Weltgemeinschaft zur Eindämmung der Treibhausgase nur sehr langsam umgesetzt werden. Mit der noch zu erwartenden zusätzlichen Erwärmung will man auf der „sicheren Seite“ sein. Gleichzeitig kann daher aber auch ein gewisser Anteil mäßig geeigneter Baumarten für die Aufforstungen zugelassen werden.

Die für die fernere Zukunft geeigneten Baumarten werden für die Förderfläche über den „**Durchstich**“ ermittelt, dem Förderantrag beigelegt und in den Geschäftsfällen hochgeladen. Sollten beim „Durchstich“ im Klimaszenario RCP 8.5 nicht ausreichend geeignete Baumarten genannt sein, kann auf jene des Klimaszenarios RCP 4.5 zurückgegriffen werden. Sind auch hier nachfolgende Vorgaben nicht zu erfüllen, ist die Tabelle der Baumarten auf der Doppelseite des jeweiligen Waldtyps heranzuziehen. (*siehe Link am Durchstich links oben*)

Die alten Richtlinien, wie sie in der Ausgabe 5/2021 der BK-Aktuell Murau auf Seite 22 veröffentlicht wurden, gelten grundsätzlich weiter, aber mit folgenden Ergänzungen:

Flächige Aufforstungen

Die förderfähige **Pflanzenanzahl** beträgt generell 1.500 bis 2.500 Stück je Hektar

Baumarten: Die Anteile beziehen sich immer auf die Gesamtpflanzenzahl inklusive der ungeforderten Bäumchen.

- Rot beurteilte Baumarten sind **nicht** förderbar. Werden mehr als 25% rote Baumarten gesetzt ist das **ganze** Vorhaben **nicht** förderbar.
- Gelb beurteilte Baumarten sind nur bis zu einem Anteil von max. 25% förderbar.

- Bis zu einem Anteil von 50% (von Gesamtpflanzenzahl) werden gelb beurteilte Baumarten mit einem Anteil von max. 25% (von Gesamtpflanzenanzahl) mitgefördert.
- Übersteigt der Anteil „gelber Baumarten“ oder „gelber und roter Baumarten“ zusammen den Anteil von 50%, so ist das gesamte Fördervorhaben **nicht** förderbar.
- Die Baumarten in der Tabelle „weitere geeignete Baumarten“ (Klimamodell RCP 8.5 in der Zeitscheibe 2071-2100) gelten grundsätzlich als geeignet (grün).
- Im Auwald darf **kein** Nadelholz gesetzt werden (ganzes Vorhaben **nicht** förderbar).
- Werden Robinie oder invasive Baumarten gesetzt, ist das ganze Vorhaben **nicht** förderbar.
- Die Zirbe wird, insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel, mangels Konkurrenzkräft gegenüber rascher wachsenden Baumarten unter 1.600m Seehöhe wie bisher **nicht** gefördert.

Weitere Vorgaben:

- Um die Biodiversität zu fördern und das Betriebsrisiko zu minimieren müssen für eine geförderte Aufforstung zumindest **drei Baumarten** mit einem Mindestanteil von **10%** gesetzt werden (kann auch rote und gelbe Baumarten beinhalten)
- der Anteil einer Baumart darf **maximal 60%** betragen.
- der Anteil geeigneter Gastbaumarten darf max. 24% betragen.
- bei vorhandener geeigneter **Naturverjüngung** einer Baumart mit einem Anteil von mehr als 10% an der Gesamtpflanzenanzahl, kann diese als Baumart für die Förderung berücksichtigt werden und es müssen nur mehr zwei weitere Baumarten gepflanzt werden. Unabhängig davon darf der Anteil einer Baumart maximal 60% betragen.
- auf Standorten der Waldvegetationszone „Milde Laubwaldzone“ und wärmer darf der **Nadelholzanteil** 50% **nicht** überschreiten.

Einbringung Mischbaumarten:

- Rot beurteilte Baumarten sind **nicht** förderbar.
- Gelb beurteilte Baumarten sind nur bis zu einem Anteil von max. 25% förderbar.
- Die Fichte ist grundsätzlich **nicht** förderbar, da sie in geeigneten Waldtypen erfahrungsgemäß ohnedies über die Naturverjüngung ausreichend verjüngt wird.
- Bei der Einbringung von Mischbaumarten müssen bei Nadelholz und Laubholz jeweils zumindest **zwei** Baumarten mit einem Mindestanteil von 25% eingebracht werden. Der Anteil geeigneter Gastbaumarten darf max. 24% betragen.

- Sind mehrere künftig geeignete Baumarten (mindestens zwei) bereits in der Naturverjüngung in ausreichender Zahl (jeweils >10% Anteil) vorhanden, reicht **eine** zusätzlich eingebrachte Baumart aus.
- Die förderbaren Stückzahlen bleibt unverändert (100 bis 400 Nadelhölzer und/oder 50 bis 400 Laubhölzer je Hektar)

Seltene Baumarten – Aktion Mutterbaum:

- Rot beurteilte Baumarten sind **nicht** förderbar.
- Gelb beurteilte Baumarten sind nur bis zu einem Anteil von max. 25% förderbar.
- der Anteil geeigneter Gastbaumarten beträgt max. 24%
- Fichte, Pionierbaumarten und invasive Arten sind generell **nicht** förderbar.
- max. förderbare Stückzahl: 100 Stück/Hektar
- Schutzkorb bei Nadelhölzern mit zwei Pflöcken
- Keine Förderung über diese Aktion bei gleichzeitiger Zaunschutzförderung.

Flächiger Zaunschutz - Waldfonds

Aufforstung:

- Geschützte Baumarten wie für die „flächige Aufforstung“
- Mindestabstand zweier Zäune: 100 m an der engsten Stelle
- Tanne **muss** bei Nadelbaumaufforstungen mitberücksichtigt werden, wenn im RCP 8.5, 2071-2100 zumindest eine gelbe Beurteilung der Baumarteneignung im jeweiligen Waldtyp ausgewiesen ist.

Naturverjüngung:

- bei Lärche nur in Verbindung mit Bodenvorbereitung (bzw. -verwundung)
- gezielt bei speziellen Samenbäumen
- bei vorhandener naturnaher Baumartenzusammensetzung (vorwiegend „grün“ beurteilte Baumarten des Waldtyps)
- **nicht** für Fichtenbestände

Maßnahme Waldfonds M2 wieder offen!

Die Waldpflegemaßnahmen Läuterung, Dickungspflege (bis 10 Meter, max. 1.600 Stk/ha verbleibend) und Erstdurchforstungen (10 bis 20 m Oberhöhe), die bis 30. Juni 2024 fertig gestellt sind, werden wieder über den Waldfonds mit unveränderten Sätzen (990 €/ha im Wirtschaftswald bzw. 1.320 € im Schutzwald) bezuschusst. Der zugehörige Förderungsantrag muss **vor** dem Start der Motorsäge gestellt sein.

OFö. Ing. Peter W. Gössler

M 0664/602596-5218, E peter.goessler@lk-stmk.at

Forstpflanzenaktion

In Zusammenarbeit mit Fa. Raffler wird wieder der Bezug von Forstpflanzen organisiert!

Heuer sind die drei Auslieferungstermine **31. März, 14. und 28. April** geplant, sofern die jeweilige Mindestmenge von 5.000 Stück erreicht wird, Abgabestellen an Parkplätzen entlang der Bundesstraße sind ab 1.000 Stück möglich. Sie werden per Mail eingeladen, Ihre bestellten Pflanzen abzuholen. **Selbstabholer** können Ihre Pflanzen am/ab 17. März zwischen 8 und 16 Uhr in Großfeistritz 11, 8741 Weißkirchen (*auf maps.google.at einfach „Ing. Johann Raffler“ als Reiseziel eingeben*) abholen.

Nadelholz nacktwurzelig

Douglasie	25/50	1,29 €/Stk
	30/60	1,39 €/Stk
	50/80	1,49 €/Stk
Fichte	25/40	0,62 €/Stk
	40/60	0,71 €/Stk
	60+	0,80 €/Stk
	Fichten-Wurzelschnitt	+ 0,16 €/Stk
Lärche	25/40	0,78 €/Stk
	40/60	0,90 €/Stk
	60+	1,05 €/Stk
Nordmannstanne	15/30	1,16 €/Stk
	für Christbaumkulturen 30/50	1,49 €/Stk
Weißkiefer	20/40	0,71 €/Stk
	30/50	0,79 €/Stk
Weißtanne	15/30	1,21 €/Stk
	20/40	1,44 €/Stk
	30/50	1,53 €/Stk
Zirbe verschult	15/30	1,79 €/Stk

Laubholz nacktwurzelig

Bergahorn	50/80	1,25 €/Stk
	80/120	1,46 €/Stk
	120/150	1,94 €/Stk
	150/180	2,25 €/Stk
Eberesche/Vogelbeere	80/120	1,69 €/Stk
	<i>Baum des Jahres 2023</i> 120/150	1,84 €/Stk
Rotbuche	50/80	1,27 €/Stk
	80/120	1,56 €/Stk
Roteiche	50/80	1,28 €/Stk
	120/150	1,79 €/Stk
Schwarzerle	50/80	1,04 €/Stk
	150/180	1,58 €/Stk
Stieleiche	50/80	1,28 €/Stk

Stieleiche	120/150.....	1,79 €/Stk
Vogelkirsche	50/80.....	1,30 €/Stk
	120/150.....	1,98 €/Stk
Weißbirke	50/80.....	1,37 €/Stk
	120/150.....	1,67 €/Stk
Weitere Baumarten bzw. Zwischengrößen sind möglich!		
Einzelstücke unter einer Bundgröße.....		4,50 €/Stk

Containerpflanzen

Douglasie		1,52 €/Stk
Fichte		1,02 €/Stk
Lärche		1,21 €/Stk
Nordmannstanne		1,54 €/Stk
Weißkiefer		1,02 €/Stk
Weißtanne		1,54 €/Stk
Zirbe		1,79 €/Stk
Pflanzgerät (Setzeisen) Kauf.....		75,00 €/Stk
	Leihgebühr.....	10,00 €/Stk

Diese Pflanzen und Setzstöcke (24 Stk. je Topfplatte) können in Großfeistritz selbst abgeholt werden. Leergut und Setzstöcke bitte wieder retournieren - sonst wird dieses nachverrechnet!

Material

Neue Pflanztaschen, Frischhaltesäcke groß oder klein, **Schutzhüllen für Tanne** (120 x 30 cm Ø), **Lärche** (120 x 20 cm Ø) oder für **Laubholz** (120 x 12 cm Ø) einzeln oder je **100 lfm-Schlauchrollen, Akazienpflocke** und **Kabelbinder** sind lieferbar - die Einzelpreise sind derzeit noch nicht bekannt.

Bedingungen:

alle Preise **zuzüglich** Umsatzsteuer, Forstpflanzen: + 13 %, Setzstöcke und Material plus 20 % Umsatzsteuer.

Die **Lieferung** und **Fakturierung** der Pflanzen erfolgt durch die Firma Raffler, Großfeistritz 11, 8741 Weißkirchen.

Die **Auslieferung** erfolgt offen - d. h. ohne Pflanzensäcke (bestellbar) in Paketen von **50 Stück** (25 Stk. bei Laubholz).

Rabatt für Einzelbestellungen: ab 2.000 Pflanzen 5%, ab 10.000 Stk. 10%, ab 20.000 Stk. 15% und ab 40.000 Stk. 18%.

*Diese Forstpflanzenaktion ist ein **LK-Plus-Produkt** und die anfallenden Kosten der Landeshammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark werden von der Fa. Raffler übernommen, daher sind keine weiteren Rabatte oder Zusatzservices möglich.*

Bekannt gegebene Daten werden im Sinne der DSGVO elektronisch gespeichert und weitergegeben, um die Lieferung, Rechnungslegung und / oder das Versetzen zu ermöglichen.

Bestellschein für Forstpflanzen

Forstgarten
RAFFLER

bitte bis spätestens 14 Tage vor der Auslieferung einsenden an:

Forstreferat der Bezirkskammer Murau
Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau
T 03532/2168-0*, F 03532/2168-5251; E bk-murau@lk-stmk.at

Name des Bestellers:

Anschrift:

Mobiltelefonnummer.: / e-Mail:

Ich ersuche, für die Frühjahrsaufforstung folgende nacktwurzelige Forstpflanzen zu liefern:

Holzart	Sortiment	nur bei Fichte: wurzelgeschnitten	Wuchsgebiet		Höhenlage (Seehöhe)	gewünschte Auslieferung			Stück
			1.3	3.2		31. 3.	14. 4.	28. 4.	
Bergahorn	50/80	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fichte	25/40	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fichte	40/60	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fichte	60+	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lärche	25/40	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lärche	40/60	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lärche	60+	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rotbuche	50/80	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Stieleiche	50/80	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weißtanne	20/40	-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
.....			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
.....			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
.....			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
.....			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Setzservice: ab 1.000 Pflanzen wird die Anlieferung und das ordnungsgemäße Versetzen durch fachlich geschultes Personal der Fa. Raffler angeboten: die Zufahrtmöglichkeit mit Bus samt Anhänger bis zum Setzort vorausgesetzt. Die Verrechnung erfolgt durch die Firma Raffler nach Anfahrtspauschale und tatsächlich benötigten Arbeitsstunden.

kein Bedarf, ich pflanze selbst **bei Bedarf**: ich brauche frühere oder spätere **Lieferung und das Versetzen** obiger Pflanzen.

Ort und Datum

Unterschrift

Innovation als Chance für ihren Betrieb!

Veränderungen erfolgreich managen.

Ein sich ständig wandelndes Umfeld macht Betriebsentwicklung notwendig.

Der steigende Lebensmittelverbrauch, eine an Trends im Konsumentenverhalten angepasste Nachfrage, technologischer Fortschritt oder auch die Konkurrenz durch neue Märkte beeinflussen das Wirtschaften von landwirtschaftlichen Betrieben stets aufs Neue. Um in einem sich rasch wandelnden Umfeld als Mensch erfolgreich zu bestehen und das gewünschte Einkommen zu erzielen, ist Betriebsentwicklung notwendig.

Die Strategien dazu sind vielseitig und reichen von Wachstum im jeweiligen Produktionsbereich, über Weiterverarbeitung der eigenen Produkte bis hin zu Produktinnovationen und neuen Dienstleistungen. Sicher ist bei alledem nur eines: Jede Betriebsentwicklung am Hof geht mit kleineren oder auch größeren Veränderungen einher, die gut gemanagt werden wollen.

Wie kommen alle an Bord?

Der Mensch ist ein Gewohnheitstier, er will am Bestehenden festhalten. Dazu ein passendes Zitat des amerikanischen Ökonomen John M. Keynes: „Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr in den neuen Gedanken, als in der Befreiung von den alten.“ Jegliche Veränderung bereitet uns Unbehagen. Doch gerade betriebliche Weiterentwicklungen verlangen oftmals das Betreten von neuem Terrain.

Damit neue Ideen und Projekte erfolgreich umgesetzt werden können, müssen alle Familienmitglieder und Arbeitskräfte mit an Bord sein. Wenn sich die Beteiligten nicht mit dem Entwicklungsschritt identifizieren können oder neue Aufgaben ablehnen, ist das Risiko groß, dass Projekte scheitern und im schlimmsten Fall sogar den Fortbestand des Betriebes gefährden. Für Betriebsleitende gilt es, die Vorzüge der Veränderung herauszustellen, aber auch Einwände und Bedenken ernst zu nehmen.

Im Idealfall sind von Beginn an alle in den Innovationsprozess involviert, haben sämtliche Entscheidungsgrundlagen und können ihre Ideen einbringen. So entsteht Bewusstsein für den anstehenden Wandel. Je mehr gemeinsam entwickelt wird, desto besser werden die notwendigen Schritte von allen mitgetragen. Eine klare Vision hilft dabei: Also ein Bild davon, wo es in Zukunft hingehen soll; ein gemeinsames Verständnis, das über die kurzfristigen Betriebsziele hinausgeht. Auch der Frage welche Hindernisse zu erwarten sind und wie diese aus dem Weg geräumt werden können, sollte

nachgegangen werden. Typische Herausforderungen sind eingefahrene Strukturen aber auch fehlende Fähigkeiten. Nicht zu vergessen, dass durch Veränderungen auch die eine oder andere lieb gewonnene Aufgabe wegfallen kann. Es ist wichtig für die betroffenen Personen eine passende Alternative zu finden, sonst sind Widerstände vorprogrammiert und das Projekt droht zu scheitern.

Bis wann wird was erledigt?

Auch der zeitliche Ablauf des Entwicklungsprozesses spielt für dessen Erfolg eine wesentliche Rolle. Wieviel Veränderung ist in einem bestimmten Zeitraum möglich? Handelt es sich um einen großen Umbruch, der in überschaubare Arbeitspakete heruntergebrochen werden muss, oder erfolgt die Veränderung in kleinen Schritten. In jedem Fall sollten die gesetzten Ziele realistisch, aber auch anspornend sein. Rasch erreichbare Zwischenziele können motivieren, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen, dürfen aber nicht dazu verleiten, vorschnell auf einen generellen Erfolg der Erweiterung oder Neuausrichtung zu schließen.

Um Veränderungen erfolgreich umzusetzen, müssen sie wie Projekte geplant werden. Das bedeutet, aus Zielen Maßnahmen abzuleiten, die terminisiert werden. Immer wieder wird geprüft, ob sich der Betrieb noch auf dem richtigen Weg befindet oder ob nachgesteuert werden sollte.

Und das Wichtigste zum Schluss: **Erfolge dürfen gefeiert werden!** So bleibt auch sichergestellt, dass sich nicht klammheimlich der alte Zustand wieder einschleicht.



Portrait Stachel

DI(FH) Peter Stachel von der Innovationsberatung unterstützt bei der Ideenfindung und begleitet im Umsetzungsprozess

M 0664/602596-1298,
E peter.stachel@lk-stmk.at;
www.meinhof-meinweg.at



Integriertes Borkenkäfermanagement „Phänoborkis“

Dieses Projekt ist Teil des Waldfond-Forschungsprojektes „Buchdrucker-Ökologie und integriertes Borkenkäfermanagement“ mit dem Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) als Projektträger.

Das vorrangige Ziel dieses Projektes ist es den ersten Schwärmflug des Buchdruckers in Zukunft besser vorhersagen zu können, um langfristig die Schadholzmengen, welche durch den Buchdrucker jährlich in Österreich verursacht werden, zu reduzieren. Das Projekt zielt darauf ab, eine rechtzeitige Erkennung der beginnenden Buchdrucker-Aktivität im Frühjahr zu ermöglichen. Diese verlässliche und anwenderfreundliche Methode erfolgt mit Hilfe der Pflanzenphänologie (Gestalt der Pflanzen).

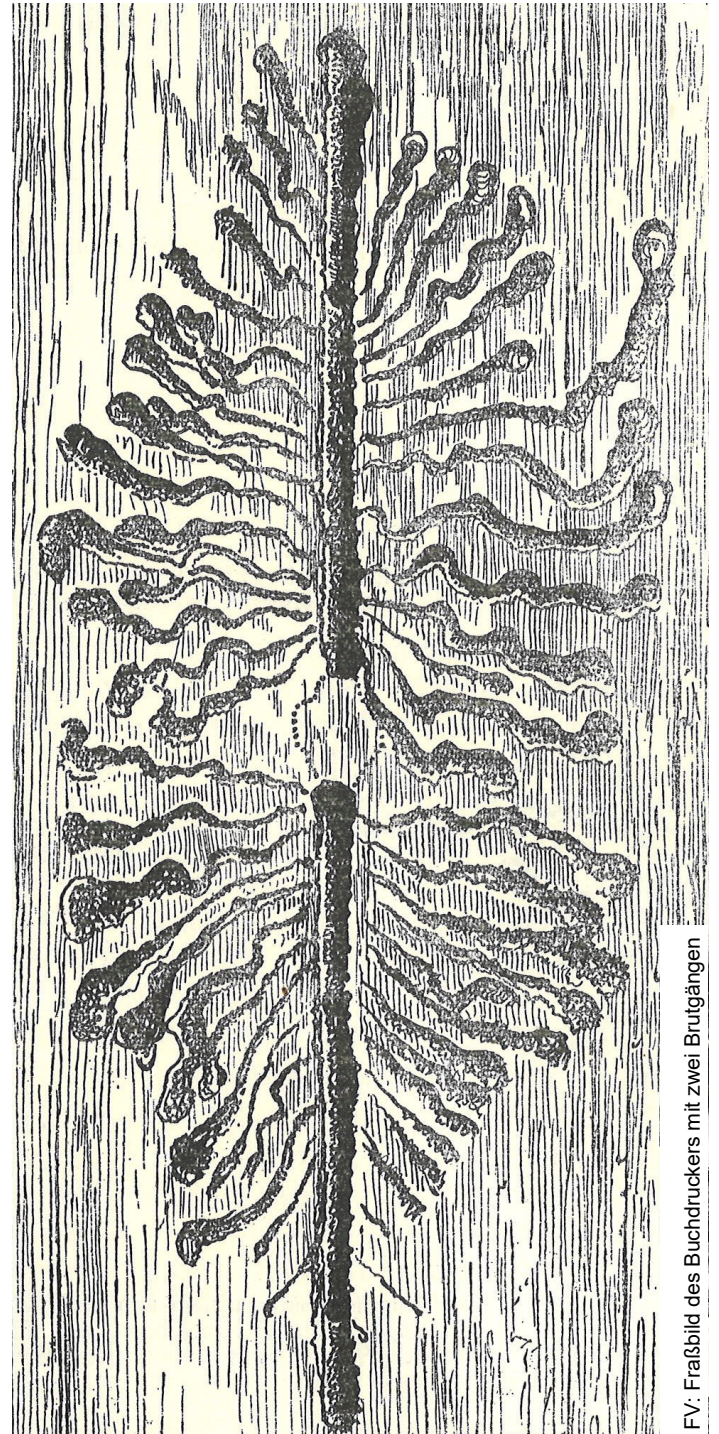
Mit dem Projekt „Phänoborkis“ sollen nun für zwei Jahre österreichweit Daten über die Pflanzenphänologie und die dortige Temperatur zu bestimmten Entwicklungsphasen des Buchdruckers gesammelt werden. Als Beispiel sei hier zu nennen, dass Daten aus dem vorherigen Projekt „Phenips“ gezeigt haben, dass der erste Schwärmflug des Buchdruckers genau zum Zeitpunkt des Austriebes der Fichten stattfindet. Die Daten des Projektes „Phänoborkis“ sollen dazu dienen, diese Aussagen noch besser statistisch abzusichern.

Aufgrund des großen Anfalls von Brutmaterial im November 2019, gibt es in den Waldrevieren der Stadtgemeinde Murau seit 2021 zwei größere Hotspots, welche vom Buchdrucker befallen sind. Dies war der Anlass an diesem Projekt teilzunehmen. Die phänologischen Daten des Projektes „Phänoborkis“ werden in die App „Naturkalender“ der ZAMG eingetragen und sind dort für jeden frei zugänglich. In diese App kann jeder phänologische Naturbeobachtungen eintragen und verorten und so die klimatischen Veränderungen greifbar machen.

DI Johannes Würtz

M 0664/9246604, E johannes.wuertz@murau.gv.at

www.murau.gv.at



FV: Fraßbild des Buchdruckers mit zwei Brutgängen

Neuer Waldentwicklungsplan für Murau!

Das begrenzte Raumangebot Wald muss mit den stetig wachsenden Ansprüchen unserer Gesellschaft (Verkehr, Siedlungswesen, Gewerbe und Industrie, Tourismus, Erholung, usw.) in Einklang gebracht werden, damit die nachhaltige Existenz der Wälder und seiner Aufgaben für jetzige und folgende Generationen sichergestellt wird. Dazu wurde der neue Waldentwicklungsplan erstellt.

Steiermark. Am 5. Oktober 2022 wurde der neue WEP Murau vom zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt. Die gesetzliche Grundlage bildet der II. Abschnitt des Forstgesetzes 1975, bzw. die Verordnung über den Waldentwicklungsplan (BGBl.-Nr. 582/1997). Die Richtlinie Waldentwicklungsplan regelt auf dieser gesetzlichen Basis die bundeseinheitliche Vorgehensweise, die Erstellung, den

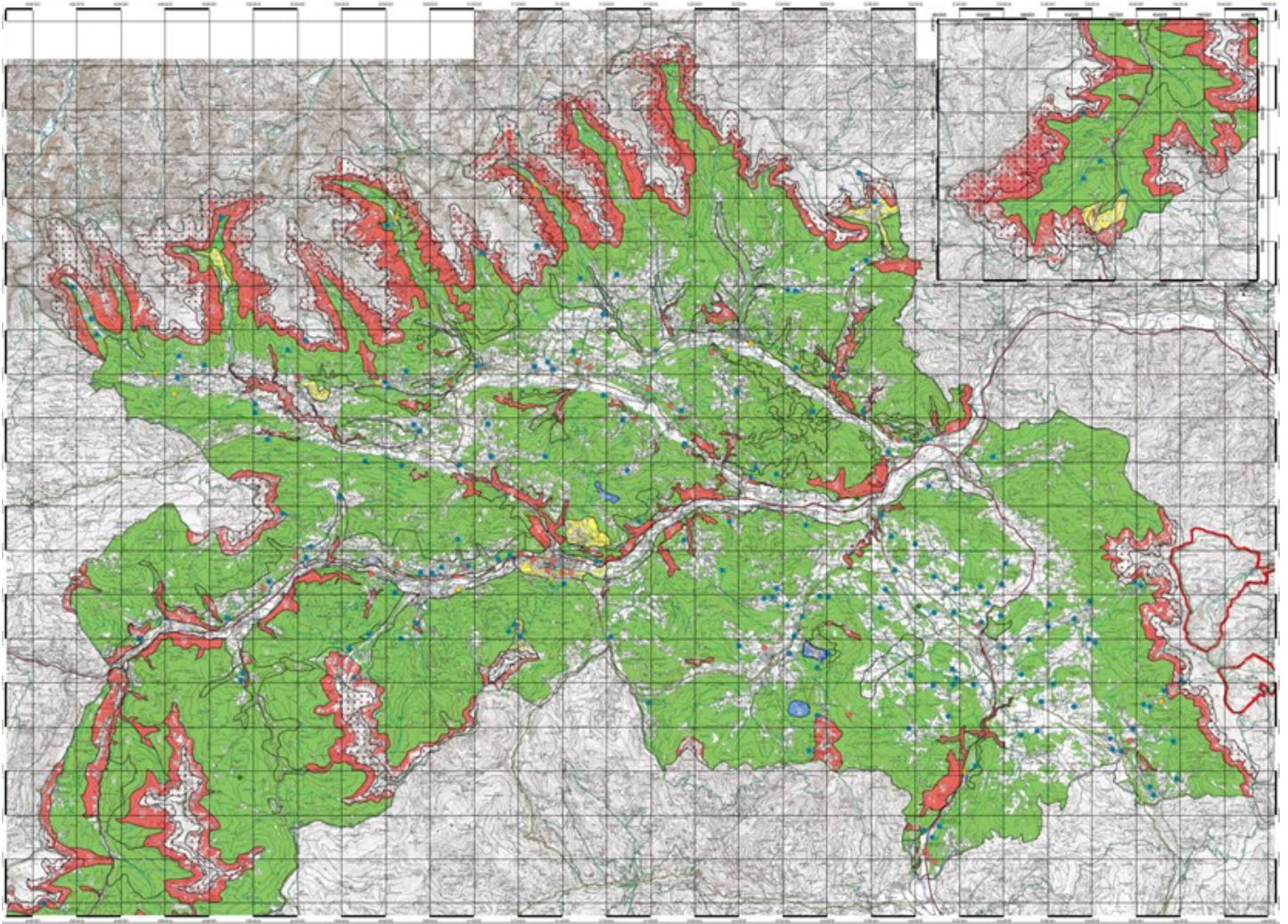


Abb. 1: Kartenteil des Waldentwicklungsplanes

Beim Waldentwicklungsplan (WEP) handelt es sich um einen forstlichen Raumplan. Im Waldentwicklungsplan werden bundesweit die Waldverhältnisse dargestellt, darüber hinaus zeigt er die Leitfunktion des Waldes auf und soll durch eine verantwortungsbewusste Planung dazu behilflich sein, den Wald und seine mehrfachen Funktionen bestmöglich zu erhalten.

Dieser forstliche Raumplan erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet und setzt sich aus Teilplänen (Bezirksplänen) zusammen. Der Teilplan Murau entstand unter Zusammenarbeit der Bezirksforstinspektion Murau und der Landesforstdirektion

Aufbau, den Inhalt und die Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes. Der Waldentwicklungsplan Murau ist österreichweit der erste, welcher nach dieser neuen Richtlinie erstellt wurde.

Der WEP bildet ein umfassendes Fachgutachten zum Thema Wald und ist seit Jahrzehnten eine wichtige und bewährte Ausgangsbasis für forstfachliche und forstpolitische (z.B. Förderwesen) Entscheidungen, forstliche Gutachten (z.B. Rodungen) und nichtforstliche Planungen (regional und überregional).

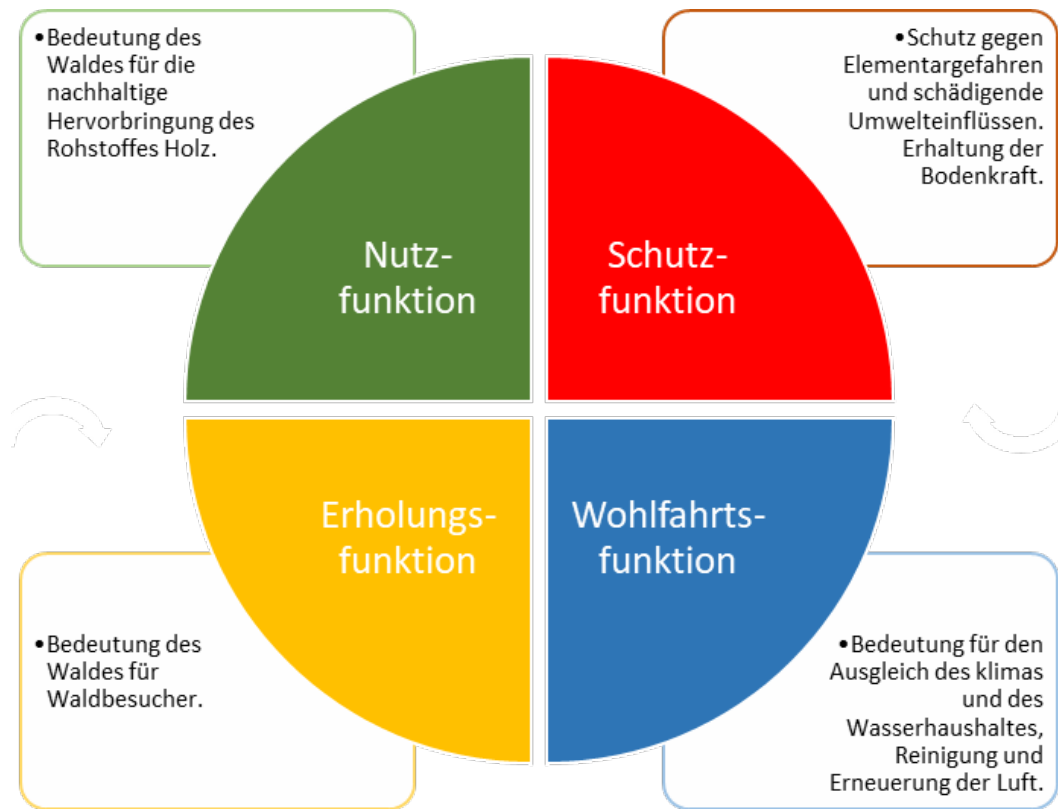
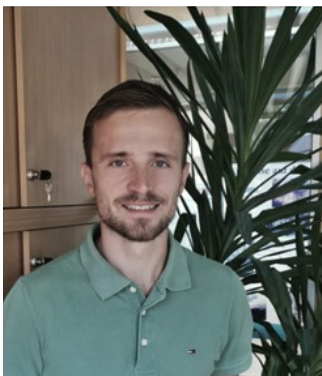


Abb. 2: Die Funktionen des Waldes bzw. Farben im Kartenteil des WEP

Der Waldentwicklungsplan besteht aus einem Kartenteil und einem Textteil. Im Kartenteil werden die Waldfunktionen kartiert und für jede einzelne Funktionsfläche (Mindestgröße 10 ha) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion bewertet (Wertigkeiten 1 bis 3). Aus dieser Bewertung wird die Leitfunktion (wichtigste Funktion auf der Fläche) nach bestimmten Regeln ermittelt.

Zu jeder Funktionsfläche wurde eine Flächenbeschreibung erstellt, die Auskunft über Örtlichkeit, Standort, Waldbestand, eventuelle Funktionsbeeinträchtigungen und forstpolitische Ziele und Maßnahmen gibt. Der Textteil umfasst eine Beschreibung des Waldes in der Planungsregion bzw. anderer Sachverhalte, die Einfluss auf den Wald haben.

Der Waldentwicklungsplan liegt digitalisiert unter www.waldentwicklungsplan.at vor.



DI Philipp Gruber
 Bezirksforstinspektion Murau
 Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
 M 0676/86663155
 E philipp.gruber@stmk.gv.at

Foto BFI Murau

Trittstein-Biotope gesucht!

Trittsteinbiotope sind – mehr oder weniger regelmäßig – verteilte Flächen, deren Standortbedingungen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen zeitweisen Lebensraum bieten.

Die Habitat-Vernetzung ist ein Schlüsselfaktor zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Sie stellt die Basis für ökologische Prozesse wie Genfluss und Migration dar. Auch ermöglicht sie die Ausbreitung und Wiederbesiedlung von Gebieten durch bedrohte Populationen (Tiere, Pflanzen und Pilze). Die Migration von Arten ist insbesondere unter den zu erwarteten Folgen des Klimawandels von hoher Bedeutung.

Die strukturelle Vernetzung umfasst die räumliche Verteilung der Trittsteinbiotope, deren Distanz zueinander und deren Größe. Die funktionale Vernetzung bezieht sich auf die Lebensraum-Eigenschaften der Flächen wie Waldstrukturen und Standortbedingungen. Beide Aspekte sind bei der Förderung der Ausbreitungsmöglichkeiten verschiedener Arten zu berücksichtigen.

Trittsteinbiotope bilden einen Baustein im Konzept zur Förderung der Habitat-Vernetzung. Die kleinen Flächen

ermöglichen Populationen und Arten eine (zeitweise) Besiedlung oder erlauben eine Reproduktion. Viele Arten können die Trittsteinbiotope als Refugien bzw. zur Ausbreitung nutzen, darunter beispielsweise Säugetiere Insekten Moose und Flechten.

Sie sind Ausgangspunkt oder Zwischenstation zur Vernetzung ansonsten isolierter Lebensräume und ermöglichen die Ausbreitung von Arten mit einer begrenzten Reichweite. Neben den Trittsteinbiotopen kann die Habitat-Vernetzung auch durch Wanderkorridore gefördert werden.

Waldflächen gesucht!

Gesucht sind Flächen von 0,5 bis 25 Hektar zur Außernutzungstellung für zehn bzw. 20 Jahre zur Durchführung von wissenschaftlichen Begleituntersuchungen.

Waldbesitzende erhalten eine finanzielle Abgeltung von 1.750 bis 5.040 € pro Hektar durch das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW).

Registrieren Sie sich und nehmen Sie eine Flächenmeldung vor: www.trittsteinbiotope.at

Die Bäuerinnenseite

Die Bäuerinnen.

Liebe Bäuerinnen und Bauern,

als Gemeindebäuerin von Schöder und Beirätin des Bezirksvorstandes der Bäuerinnenorganisation möchte ich mich vorstellen.



©Martina Brunner

Mein Name ist Claudia Simbürger, ich bin 39 Jahre alt, mit meinem Mann Franz seit 2012 verheiratet und Mama von drei Kindern im Alter von 14, zwölf und sechs Jahren.

Gemeinsam bewirtschaften wir den „Kreuzer Hof“ inmitten von Schöder.

Der Schwerpunkt unseres Betriebes ist die Milchviehhaltung mit eigener Nachzucht. Unser Viehbestand umfasst ca. 30 Milchkühe, Jungvieh und 25 Schweine. Natürlich dürfen auch Enten, Hasen und Katzen nicht fehlen. Unser zweites Standbein ist der „Alpengasthof Kreuzerhütte“ am Fuße des Sölkpasses.

Mit viel Liebe und Engagement wird bei uns gewirtschaftet, um Produkte in höchster Qualität herzustellen.

Ohne den Zusammenhalt und die Mithilfe der gesamten Familie wäre eine Almsaison jedoch nicht möglich.

Ich bin Bäuerin aus Leidenschaft und sehr dankbar, dass mein Beruf zur „Berufung“ wurde.

Die Mitarbeit in der Bäuerinnenorganisation macht mir viel Freude, da man gemeinsam viel mehr bewegen kann.

Besonders die Schulbesuche sind mir ein großes Anliegen. Den Kindern zu vermitteln, wie wir Lebensmittel produzieren, aber auch Einblicke zu gewähren, wie ein „Bauernhofleben“ funktioniert, ist mir sehr wichtig.

Die Tätigkeiten der Bäuerinnenorganisation, sei es auf Bezirks- oder Ortsebene, sind sehr abwechslungsreich, lustig, informativ und vor allem die „Gemeinschaft“ steht im Vordergrund.

Claudia Simbürger

Jetzt bewerben!



Zeig, was du kannst und machst! Wir stellen Hofheldinnen ins Rampenlicht und verleihen den Titel „Bäuerliche Unternehmerin des Jahres 2023“.

Unternehmerisches Denken und Handeln auf den Höfen ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Nicht selten sind hier Frauen die treibenden Kräfte und beweisen mit eindrucksvollem Einsatz und Engagement ihre Fähigkeiten als Betriebsführerinnen. Mit der Kür der „Bäuerlichen Unternehmerin des Jahres“ sollen die unternehmerischen Leistungen unserer Bäuerinnen vor den Vorhang geholt werden!

So bin ich mit dabei!

- **Einreichkriterien:** Teilnehmen können alle steirischen Bäuerinnen. Der Betrieb sowie der Betriebszweig müssen

mindestens ein bis zwei Jahre mit einer soliden wirtschaftlichen Basis geführt sein.

- Es gibt folgende **zwei Kategorien:**

- **Urproduktion:**

Sicher durch die Krise mit Lebensmittel-Grundversorgung und Lebensmittel-Sicherheit.

- **Diversifikation/Innovationen:**

Alles, was Landwirtschaft ausmacht – von A wie Abholung bis Z wie Ziegenkäse – sowie digital-Innovatives

- **Bewerbungsunterlagen:** Begründe mit zwei bis drei Sätzen: „Warum ich ausgezeichnet werden soll!“ Persönliche Vorstellung und kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Betriebszweigs, der Produkte und/oder Dienstleistungen. Welche Ziele werden/wurden überlegt? Die Wirtschaftlichkeit wird durch das Betriebskonzept belegt. Fotos von Arbeitssituationen und vom Betrieb.

- **Auswahlkriterien:** Eine unabhängige Jury sichtet und beurteilt die Unterlagen und wählt die „Unternehmerin des Jahres“ nach einer spannenden Präsentation aus.

- **Anmeldung:** Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular (Download unter stmk.lko.at) mit den Bewerbungsunterlagen an blk@lk-stmk.at.

- **Einreichschluss: 20. Mai 2023, 12 Uhr**

murauerInnen

ANNA MACHT

Vor 400 Jahren verstarb Anna Neumann von Wasserleonburg, Herrin von Murau. Sie war eine Adelige, zählte zu den reichsten Frauen in den Herzogtümern Steier und Kärnten und prägte als Gutsbesitzerin die Stadtentwicklung von Murau. Als Protestantin förderte sie die Reformation, sie war sechsmal verheiratet, zweimal wurde ein Hexenprozess gegen sie eingeleitet. Kurzum: Sie war mächtig.

Grund genug für die murauerInnen sich 2023 mit dem Thema „Frauen und Macht“ auseinanderzusetzen.

Wo sitzt die Macht am Land, in welchen Strukturen und Rollen kann man sie finden, welchen Zugang haben Frauen zur Macht und wollen sie diese überhaupt?

Vom Wortstamm her kommt Macht nicht von „machen“, sondern von „vermögen“ im Sinne von gestalten. Macht ist die Möglichkeit, das eigene Leben und die Umwelt nach eigenen Bedürfnissen, Wertvorstellungen und Wünschen zu gestalten. Die Erlangung dieses Gestaltungsraumes unter Einbeziehung der weiblichen Perspektive ist ein Grundbedürfnis der Frauen des Bezirkes.

Inwieweit ist dieser Gestaltungsraum in Politik, Tourismus, Wirtschaft und Landwirtschaft bereits vorhanden und wie wird er genutzt?

Dieser und anderen Fragen werden die murauerInnen in Onlineveranstaltungen im Laufe des Jahres nachgehen, die genauen Termine werden via Facebook und Newsletter bekanntgegeben. Mit der historischen Komponente zu Anna Neumann befassen sich die Murau-Botschafterinnen in der Ausstellung „ANNA“ ab Mai im Rathaus Murau.

*Anmeldung zum Newsletter bitte per E-Mail an info@murau.life.
DI Gunilla Plank und Dr. Gundi Jungmeier*

Urlaub am Bauernhof

Das Tourismusjahr 2022 - ein Resümee

Touristisch hat sich das Jahr 2022 trotz Krisen wie Krieg, Teuerungen, Corona wieder einigermaßen stabilisiert.

Vor Weihnachten 2021 gab es noch einen kurzen Lockdown für die Betriebe, ab Februar waren Kriegsberichterstattungen überwiegend und mit Frühjahr kam es zu massiven Teuerungswellen. Im Winter gab es noch Luft nach oben – die Nächtigungszahlen konnten nicht an Vor-Corona-Zeiten anschließen. Der Sommer 2022 konnte mit guten Zahlen abschließen – die Nächtigungszahlen lagen über jenen des Jahres 2019 – konnten aber nicht mehr an die enorme Nachfrage von 2020 und 2021 anschließen.

Dies liegt auch daran, dass die Gäste wieder mehrere Urlaubsdestinationen zur Auswahl haben und auch wieder vermehrt ins Ausland reisen.

Mag. Astrid Schoberer-Németh
Urlaub am Bauernhof Steiermark



Urlaub am Bauernhof Österreich hat dem Verdrängungswettbewerb standgehalten

Der Tourismusmarkt ist von einer enormen Veränderungsdynamik geprägt.

Die wichtigsten österreichischen Herkunftsmärkte und Zielgruppen wachsen nicht, es gilt daher für den Urlaub am Bauernhof im Verdrängungswettbewerb zu bestehen.

Die Zielsetzung bestand darin, den touristischen Kleinstbetrieben ausreichend Nachfrage für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen und damit Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen zu sichern beziehungsweise zu schaffen. Gleichzeitig sollten die Betriebe den technologischen und digitalen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.



Was wurde umgesetzt?

Die Kriterien für die UaB-Qualitätskategorisierung wurden komplett überarbeitet und nach umfangreichen Marktanalysen den Gästebedürfnissen angepasst. Gleichzeitig wurde eine eigene Bewertungsplattform eingerichtet und die Gästebewertungen bei jedem Hof integriert. Mit der Einführung der **Premiumqualität „5. Blume“** wurde eine Kategorie geschaffen, die höchsten Gästeansprüchen entspricht und neue Zielgruppen anspricht.

Im Marketing wurden verstärkt **Online-Kampagnen** umgesetzt und die Social Media-Kanäle für die Gästekommunikation und Gästebindung genutzt. Damit konnte der Gästekontakt auch in den schwierigen Corona-Monaten gehalten werden – diese Initiative wurde in Deutschland mit einem Preis für Krisenkommunikation ausgezeichnet. Der Anteil der Bewegtbilder hat stark zugenommen (zum Beispiel über die Kampagne wiewirleben), damit sollte die UaB-Rolle als „Botschafter der bäuerlichen Welt“ auch kommunikativ emotional und gleichzeitig realistisch erfüllt werden.

Für Anfragen und Buchungen wurde eine moderne, übersichtliche, benutzerfreundliche und modular erweiterbare **Webseite** erstellt und laufend weiterentwickelt, die responsiv und barrierefrei ist und somit auf allen Endgeräten (PC, Tablet, Smart-Phone, SmartTV,...) optimal bedienbar ist. Der Anteil der Zugriffe von mobilen Endgeräten hat sich von circa einem Drittel im Jahr 2015 auf heute über 60 Prozent gesteigert. Im ersten Halbjahr 2022 wurden täglich im Schnitt 9.000 Besuche verzeichnet, dies entspricht stündlich 370 Interessentinnen und Interessenten rund um die Uhr. Um den Vermietenden eine einfache laufende Datenwartung und -aktualisierung zu ermöglichen wurde eine Mitglieder-App entwickelt, somit können über das Smartphone Verfügbarkeiten gewartet und Bilder auf die Webseite hochgeladen werden. Für eine schnelle und rechtskonforme Anfragebeantwortung wurde ein digitaler Anfrageassistent geschaffen.

Die **Almhütten** haben sich zu einem Trendangebot entwickelt. Der Fokus wurde auf die Differenzierung der Hüttenarten (klassische Almhütte, Almgasthaus, Ferienhaus auf der Alm, ehemaliger Bergbauernhof und Premiumhütten) gelegt, um den Gästen dieses spannende Angebot näherzubringen. Die Bewerbung erfolgte in erster Linie online und über Social Media, aber auch offline mit einem Almhüttenkatalog. Dieses Angebot wurde auch stark im Rahmen von Wirtschaftskooperationen kommuniziert, zum Beispiel mit der Firma Manner.

Die quantitativen Ziele wurden erreicht, sowohl die Marketingziele des Verbandes, wie auch eine sehr positive Preis- und Auslastungsentwicklung bei den aktuell **2.250** Mitgliedsbetrieben.

Diese erreichen aktuell einen um 43 Prozent höheren Durchschnittspreis gegenüber 2015 und eine verbesserte Auslastung, wobei ab 2020 die Auswirkungen der COVID-Pandemie verkraftet werden mussten. Nach einer aktuellen Studie des Joanneum Research-Instituts sichert UaB mehr als 23.000 Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen, ein Drittel der bäuerlichen Vermieter gab an, dass sie bei einem Wegfall des UaB-Betriebszweiges die gesamte Landwirtschaft nicht mehr erhalten könnten.

Mag. Hans Embacher

Geschäftsführer Urlaub am Bauernhof Österreich

Ausblick 2023

Im Spannungsfeld der heutigen Zeit wird sich das Feld „Tourismus“ wieder einmal verändern. Und wieder einmal wird die Sparte Tourismus diese Änderung bereitwillig annehmen und kreative Lösungen finden.

Ein Rückblick in vergangene Jahre zeigt, dass sich kaum etwas so stark verändert hat wie der Tourismus. Von Sommerfrischlern und dreiwöchigen Aufenthalten auf Höfen über Preise von einst 13 € für ein Zimmer mit Frühstück, zu jetzt durchschnittlich fünf Tage Aufenthalt und 50 € für ein Zimmer mit Frühstück.

Bäuerliche Familien mit einem touristischen Angebot sind es gewohnt, Veränderungen entgegen zu blicken.

Jetzt wird es darauf an kommen, wie professionell die Vermietung am Hof bereits gestaltet ist.

- Wie klar ist das Angebot?
- Wie klar wird dies in digitale Medien kommuniziert?
- Habe ich meine Hoflinie sowie meine Zielgruppe bereits gefunden und
- verfolge ich diese zielstrebig und konsequent?

„Wer sich konzentriert und nicht verwirrt, dem wird es gelingen, ein klares Angebot auf den Markt zu bringen, für das der Gast bereit ist, zu zahlen. Eine Verwirrung im Angebot muss billig sein, um am Markt zu bestehen.“, so Mag. Claudia Brandstätter vom steirischen Trendbüro aus Graz.

Hilfestellungen und Fachliche Beratung:

Dipl.-Päd. Ing. Maria Habertheuer

Fachberatung Urlaub am Bauernhof Obersteiermark

T 03612/22531-5133, M 0664/602596-5133

E maria.habertheuer@lk-stmk.at

Fit für den Obstbaumschnitt

entnommen aus der Broschüre Fachgerechter Obstbaumschnitt – Grünes Tirol

Im nachfolgenden Bericht darf ein kleiner Auszug über den fachgerechten Obstbaumschnitt dargebracht werden. Das Thema ist vielfältig und vielschichtig, der Artikel soll aber auch die Scheu vor befürchteten Fehlern nehmen.

Immer wieder hört man folgende Aussage:

„Wir haben zu Hause noch nie unsere Obstbäume geschnitten und haben trotzdem Obst. Wozu soll ich dann überhaupt schneiden!“

Generell stimmt diese Aussage, jedoch sind dies meist genau jene Bäume, welche nur alle zwei Jahre Früchte tragen (Alternanz). Jenes Obst ist dann meist von kleiner, minderer Qualität, jedoch in Hülle und Fülle vorhanden.

Ziel muss aber sein, dass man jährliche, regelmäßige Erträge von guter Qualität hat. Dies gelingt u.a. nur durch den Schnitt!

Sämtliche Obstbäume sind kultivierte Edelsorten, welche Pflegemaßnahmen wie Schnitt,... etc. benötigen. Niemand würde Kartoffeln oder Getreide im Frühjahr ansäen, beim Wachsen nur zusehen und zur Erntezeit wiederkommen. Hier ist es ja auch selbstverständlich, Pflegemaßnahmen während der Wuchperiode durchzuführen.



Ziele des Baumschnittes:

1. Erziehung der gewünschten Baumform mit einem leistungsfähigen Kronengerüst und genügend jungem Fruchtholz
2. eine früh einsetzende und regelmäßige Fruchtbarkeit erzielen.
3. Besonnung aller Kronenteile
4. die Obstbäume gesund und lange Jahre leistungsfähig erhalten
5. Beeinflussung der Alternanz (Wechsel zwischen Trag- und Rastjahr)

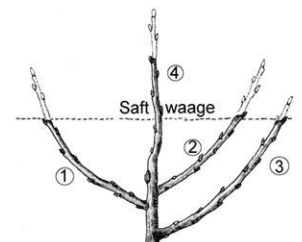
Das sinnlose Zurückschneiden oder Einkürzen von Einjahrtrieben beim Baumschnitt ist einer der häufigsten Fehler die gemacht werden. Zurückgeschnitten werden nur Leittriebe und der Mitteltrieb, wenn die Krone noch erzogen wird (ca. bis zum 15. Standjahr).

Das Gleichgewicht zwischen Wuchs und Ertrag ist das Ziel jeder obstbaulichen Maßnahme. Nur Bäume in diesem Gleichgewicht bringen Früchte höchster innerer Qualität. Ungefähr ein Fünftel bis in Ausnahmefällen max. ein Viertel kann jährlich weggeschnitten werden.

Die Wuchs- bzw. Schnittgesetze

Bei den Wuchs- bzw. Schnittgesetzen handelt es sich um Gesetzmäßigkeiten, die sich von den Naturgesetzen ableiten. Daraus lassen sich Folgerungen für Schnitt- und Pflegemaßnahmen ableiten.

- A. Knospenstellung
- B. Triebstellung
- C. Der Rückschnitt



A. Knospenstellung:

Je höher die Knospe am Baum steht, desto stärker ist der Austrieb. Gleich hoch stehende Knospen treiben gleich stark aus (Saftwaage).

Knospen auf der Triebobenseite treiben stärker aus als jene auf der Triebunterseite.

B. Die Triebstellung:

Je steiler der Trieb steht, desto stärker ist sein Wachstum, desto weniger Knospen kommen zum Austrieb. Bei waagrecht stehenden Trieben treiben viele Knospen aus. Die Triebe bleiben kurz, es bildet sich Fruchtholz. Daraus ergibt sich die Forderung, dass beim Pflanz- und Erziehungsschnitt darauf zu achten ist, dass die Leitäste im gleichen Winkel (ca. 45°) zum

Mittelast stehen müssen.

Eine spezielle Situation der Triebstellung ist die Scheitelpunktförderung. Wenn durch unsachgemäßes Herunterbinden eines Langtriebes ein Buckel (Scheitelpunkt) entsteht, so



wachsen aus diesem Scheitelpunkt stärkere Triebe, weil sich die am höchsten stehenden Knospen jetzt am Scheitelpunkt befinden und nicht am Triebende.

C. Der Rückschnitt:

Wird ein Trieb nicht zurückgeschnitten, so ergibt sich allgemein ein schwacher Austrieb, es bildet sich Fruchtholz mit Blütenknospen:

Schneiden =Wachstum

Nicht schneiden = Blütenknospenbildung

Wird ein Trieb stark zurückgeschnitten, so treiben die obersten drei bis vier Augen stark aus. Die restlichen Augen treiben meistens nicht mehr. Es entsteht kein Fruchtholz, sondern stärkere Triebe.

starker Rückschnitt = starker Austrieb

schwacher Rückschnitt = schwacher Austrieb



alle Bilder und Grafiken: LFS Tamsweg

Beispiele für die praktische Anwendung Wuchsgesetze

Um einen schwächeren Ast zu fördern, gibt es folgende Möglichkeiten:

- steiler stellen (aufbinden)
- über der Saftwaage anschneiden
- mehr Seitentriebe (Blattmasse belassen)
- weniger (oder kleinere) Früchte belassen

Will man einen starken Ast bremsen, ist genau das Gegenteil zu tun.

- waagrecht stellen (herunterbinden)
- unter der Saftwaage anschneiden
- weniger Seitentriebe belassen
- alle Früchte belassen

Zonen der Fruchtbildung am Baum

Die Fruchtbildung findet bevorzugt an Stellen statt, wo wenig Wuchs zu verzeichnen ist. Solche Fruchtzonen sind:

- die unteren und mittleren Äste eines Baumes
- lang belassene, unbeschnittene Triebe
- flach stehende oder abwärts hängende Äste

Die Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg bildet ihre Schülerinnen und Schüler in der zweiten Klasse zum Thema „Obstbaumschnitt/Veredelung“ sowohl in der Theorie, als auch Praxis im Gegenstand „Obstbau/Pflanzenbau“ aus.

Darüber hinaus wird im heurigen Frühjahr erstmals in Zusammenarbeit mit dem Verband der Salzburger Obst- und Gartenbauvereine die Ausbildung zum „Obstbaumwärter“ an der Schule angeboten.

Das Zusatzangebot enthält sowohl theoretische, als auch praktische Einheiten und zieht sich in modularer Form über zwei Schuljahre.

erstellt und zusammengefasst von
Dir. Ing. Mathias Gappmaier, BEd.

Preberstraße 7
5580 Tamsweg,
T 06474/7126

www.lfs-tamsweg.at

Ländliches Fortbildungsinstitut
LFI

Lebensqualität
Bauernhof

Bleiben wir verbunden.

Telefonische Hilfe zum Ortstarif
Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen)

0810/676 810





**Bäuerliches
Sorgentelefon**
0810/676 810
österreichweit • anonym • vertraulich

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus LE14-20

Für das Leben lernen wir.



Die Feistritzerinnen

JUBILÄUMSJAHR 2023

FACHSCHULE SCHLOSS FEISTRITZ seit 1948

3-4 jähr. Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Feistritz

1. und 2. Schuljahr

ALLGEMEINBILDUNG

- Religion
- Deutsch und Kommunikation
- Lebende Fremdsprache Englisch
- Bewegung und Sport
- Politische Bildung und Rechtskunde
- Musische Bildung
- Persönlichkeitsbildung u. Berufsorientierung

UNTERNEHMERISCHE BILDUNG

- Angewandte Informatik
- Unternehmensführung und Rechnungswesen
- Mathematik u. wirtschaftliches Rechnen

FACHTHEORIE UND PRAXIS

- Ernährung und Küchenführung
- Haushaltsmanagement u. Service
- Produktveredelung, Direktvermarktung und Dienstleistungen
- Landwirtschaft und Gartenbau
- Textiles und Kreatives Gestalten
- Gesundheit und Soziales

SCHULAUTONOM

- Pflichtgegenstände (D, E) vertiefend

PERSÖNLICHE BILDUNG

- Kommunikation
- Sozialkompetenz
- Eigenverantwortung
- Berufsorientierung

Office Assistentin* (WIFI Diplom)

ECDL (profile, standard)*

OCG-Typing Certificate*

* Abschluss möglich

3. Schuljahr

TOURISMUS

- div. Veranstaltungen (Gala, Catering)
- Praxis in Tourismusbetrieben
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung

GESUNDHEIT und SOZIALES

Ausbildungsdauer plus 6 Monate: insgesamt 3,5 Jahre

Berufsabschluss

Pflegeassistent/in

NEU! Ausbildungsentschädigung

über € 450,-/monat (über 1,5 Jahre)

*Kooperation mit GKPS Stolzalpe

Ersatz der Unternehmerprüfung

4. Schuljahr

10-monatiges Fremdpraktikum in Tourismusbetrieben mit Begleitung durch die Fachschule.

Anschließend LAP im gewählten Beruf. Bezahlung KV 3. Lehrjahr, keine Berufsschule, Familienbeihilfe

- **FACHARBEITER/FACHARBEITERIN** für ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

● VERKÜRZTE LEHRZEIT

- Einstieg in die Lehre mit 1Jahr Lehrzeit-anrechnung
- Lehre mit Matura

- - weiterführende landw. Fachschule
- Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent/in*
- DGKP (Ausbildungsreform)
- Ausbildung zum/zur Fachsozialbetreuer/in*
- Ausbildung zum/zur Behindertenbetreuer/in*
- Matura an weiterführenden Schulen
- Berufsreifeprüfung * mit Ausnahmepflicht


www.fs-feistritz.steiermark.at

www.facebook.com/SchlossFeistritz

[fachschule_feistritz](https://www.instagram.com/fachschule_feistritz)

 FACHSCHULE FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT www.fs-feistritz.steiermark.at

 Feistritz-St. Martin · 8843 St. Peter am Kammersberg · Tel. 03536/8238-0 · Fax 03536/8238-4 · e-Mail: fsfeistritz@stmk.gv.at


VOLL GELADEN beim

ENERGIECAMP Holzwelt Murau



„Voll geladen - Energiespeicher als Gamechanger“,

ist das Motto des 9. Energiecamps der Holzwelt Murau im Auftrag des Landes Steiermark (Ich tu's), das am 11. und 12. Mai stattfindet und sich dem brandaktuellen Thema Energiespeicherung widmet.

Ist die Frage der Energiespeicherung die Schlüsselthematik zur Eindämmung des Klimawandels?

Was macht eine Technologie zukunftsverändernd?

Die Holzwelt Murau lädt wieder dazu ein, topaktuelle Themen von allen Seiten zu beleuchten.

„Die Möglichkeiten, aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie effizient und in ausreichender Menge für die spätere Nutzung speichern zu können, ist eine wesentliche Säule für das Gelingen der Energiewende. Es gibt schon vielversprechende Technologien und Lösungsansätze, die beim Energiecamp Murau von Expertinnen und Experten diskutiert werden. Diese Vernetzung der Fachleute trägt dazu bei, den Fortschritt der Forschung zu beschleunigen“, so **Ursula Lackner**, steirische Landesrätin für Klimaschutz und Umwelt, deren Ressort die Veranstaltung maßgeblich trägt.

Wie jedes Jahr präsentiert sich das Energiecamp Murau nicht als reine Fachveranstaltung, sondern bietet einen Mix aus Information, Diskussion und Entertainment. Ein buntes Programm speziell auch für junge Menschen, denen Lösungsansätze für die Bewältigung unserer Umweltprobleme am Herzen liegen.

Hochkarätige Speaker werden in Murau zu Gast sein wie

- Dr. Alexandra **Lex-Balducci**, vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
- Dr. Florian **Freistetter**, Wissenschaftskabarettist bei den Science Busters,
- der Energieforscher Dr. Michael **Stadler**, der von Präsident Obama für seine Arbeiten mit dem Presidential Early Career Award for Scientists and Engineers (PECASE) geehrt wurde,
- Ing. Michael **Hübner** vom BMK oder
- Dr. Eva **Gerold** von der Montanuniversität Leoben, die den „Energy Globe Styria Award 2022“ gewonnen hat.

Unter den insgesamt 15 Speakern begrüßen wir dieses Jahr auch den deutschen Star-Youtuber Jacob **Beautemps** als Special online Gast, der auf seinem Wissenschafts-Channel „Breaking Lab“ 550.000 Follower hinter sich versammelt hat.

Das gesamte Programm inklusive der interessanten Pre-Convention Betriebsbesuche finden sie auf www.energiecamp.at.

Am Abend des ersten Tages wird eine Spezialausgabe von „Fakt oder Fake“ mit Clemens Maria **Schreiner** kurzweilige Inputs für die anschließenden Diskussionen bei der Chill out Lounge mit Murauer Bier liefern.

„Murau entwickelt sich immer mehr zu einem kleinen Alpbach für Energiefragen, unsere konsequente Arbeit in der Holzwelt Murau trägt langsam Früchte“, so **Harald Kraxner**, Geschäftsführer der Holzwelt Murau.

Rückfragen bei: Harald Kraxner

M 0664/8575215 oder

E harald.kraxner@holzwelt.at

www.holzweltmurau.at



Direktvermarktung

Kennzeichnung von Oxymel

Das Getränk Oxymel ist bereits seit der Antike bekannt. Übersetzt bedeutet es Sauerhonig, denn seine Hauptbestandteile sind Essig und Honig, häufig wird es auch mit Kräutern und Gewürzen verfeinert. Im Internet oder auf Etiketten wird Oxymel gerne als Heilgetränk angepriesen

ACHTUNG: Gesundheitsbezogene Angaben oder Heilversprechen sind verboten!

Da Oxymel in unseren Breiten nicht jedem bekannt ist, ist diese Bezeichnung auf dem Etikett nicht ausreichend – es muss eine beschreibende Bezeichnung angeführt werden, wie „Zubereitung aus Essig, Honig und Kräutern“ Die Angabe der Zutaten erfolgt in absteigender Reihenfolge und die QUID-Regelung kommt zum Tragen.

Außerdem müssen alle verpflichtenden Kennzeichnungselemente wie Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum und Lagerbedingungen in richtiger Reihenfolge und richtiger Schriftgröße angeführt sein.

Wir bieten im Referat Direktvermarktung das kostenpflichtige Beratungsprodukt „Etikettencheck“ an – nehmen Sie noch heute Kontakt mit ihrer Beraterin, Fr. Dipl.-Päd. Ing. Hörmann-Poier auf!

Änderungen im Codexkapitel Honig

Das Codexkapitel für Honig wurde geändert bzw. erneuert, es gibt jedoch für verkehrsfähige Produkte eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2025. Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen sind folgende:

- Bezeichnungen wie „Bienen-“ oder „Imkerhonig“ sind nicht gestattet. Solche Bezeichnungen sind häufig auch auf Deckeln aufgedruckt.
- Bei Honig kann in der Sachbezeichnung auf die Herkunft oder Qualität verwiesen werden. Beispiele dafür sind „Stadt-“ oder „Wiesenhonig“. Alle freiwilligen Herkunfts- oder Qualitätsangaben müssen auch entsprechen´,
- Die angeführten Lagerbedingungen für Honig, wie zum Beispiel „vor Licht und Wärme geschützt lagern“ müssen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens eingehalten werden.

Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier

M 0664/602596-5132

E sabine.poier@lk-stmk.at



Lebensqualität Bauernhof - DER PODCAST

Dem Leben hörbar Qualität geben

Wer hebt ab beim Bäuerlichen Sorgentelefon? Schicksalsschläge meistern - mit welcher Unterstützung? Zusammenleben und Zusammenarbeiten? Bäuerinnen und Bauern leisten viel, arbeiten hart und wachsen im Laufe des Lebens immer wieder über sich selbst hinaus. Sie stellen sich Herausforderungen und Schwierigkeiten. Dabei wird der Mensch selbst teilweise vergessen und über persönliche Sorgen oder Lasten wird geschwiegen. Doch weil man über alles reden kann, unterhält sich LQB im Podcast mit Menschen, die auch die persönlichen Schwierigkeiten gemeistert haben und stärker daraus hervorgegangen sind.

JETZT REINHÖREN!



Wie kann man die Vielfalt in der Landwirtschaft entdecken?

Ganz einfach: Am besten bei der Schwerpunktwoche von Lebensqualität Bauernhof – Vielfalt Leben! Von 03. – 11. März 2023 werden bundesweit Vorträge und Workshops zu persönlichkeitsbildenden Themen sowie zu „Vielfalt und Diversität“ angeboten. Unser Ziel: Ein besseres Miteinander durch das bewusste Kennenlernen der eigenen Vielfalt.

lebensqualitaet-bauernhof.at



Lebensqualität Bauernhof
0810/676 810



Das Sorgentelefon für große und kleine Probleme



Mikrobiologische Untersuchung für Milchprodukte

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe bietet die Landwirtschaftskammer Steiermark wieder eine kostengünstige Sammelaktion für Milchprodukte an.

Die vorgeschriebene Anzahl der zu untersuchenden Produkte richtet sich nach dem Produktsortiment, sowie der Verarbeitungsmenge und den bisherigen Prüfergebnissen.

Als Grundlage dienen die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Zwei **Abgabetermine** in der Bezirkshammer;
jeweils von 8 bis 9 Uhr

Termin 1: 15. März

Termin 2: 12. Juli

Anmeldeschluss

Termin 1: 1. März

Termin 2: 28. Juni

Anmeldung im Referat Direktvermarktung bei

Frau Martina Scheucher unter

T 0316/8050-1374 oder

E direktvermarktung@lk-stmk.at

Steirische Spezialitätenprämierung am 24. und 25. Mai

Die Landwirtschaftskammer Steiermark lädt ein, an der etablierten Spezialitätenprämierung teilzunehmen. Bäuerliche und gewerbliche Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit ihre Milch- und Fleischspezialitäten von einer unabhängigen Fachjury verkosten und bewerten zu lassen. Die Produkte werden anonym verkostet. Zu jedem Produkt erhalten Sie eine Rückmeldung über die sensorische Beurteilung.

Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich die ideale Möglichkeit einer Evaluierung der Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.

Anmeldeschluss: 10. Mai

Information und Anmeldung:

Fleischspezialitäten:

DI Irene Strasser, BEd

M 0664/602596-4529

F 0316/713171-4551

E irene.strasser@lk-stmk.at

Milchspezialitäten

Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier

M 0664/602596-5132

F 03612/22531-5151

E sabine.poier@lk-stmk.at

powered by  

FACHVORTRAG VON
BIENENFACHTIERÄRZTIN
DR. ANITA WINKLER

BIENEN 16. VERSTEHEN MÄRZ 2023 BIENEN — UNTERSTÜTZEN

Beginn 19:00 Uhr
Anmeldung unter
leonie.zedlacher@holzwelt.at
Ort: Fachschule Schloss Feistritz- St. Martin

Was kann ich für die Bienen in der
Landwirtschaft und in meinem Garten
tun?



Bienen verstehen, Bienen unterstützen

Dr. Anita Winkler erklärt, was jeder für die Bienen in der Landwirtschaft und im Garten in Zeiten des Klimawandels machen kann und wie der Klimawandel sich auf die Bienen auswirkt.

Am Donnerstag, den **16. März**, findet um 19 Uhr ein KLARI!-Fachvortrag der Bienenfachärztin Dr. Anita Winkler zum Thema „Bienen verstehen, Bienen unterstützen“ in der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Feistritz-St. Martin statt.

Dieser Vortrag wird im Rahmen des KLARI!-Projekts der Holzwelt Murau organisiert. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Anmeldung: leonie.zedlacher@holzwelt.at

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!



Letzte Hilfe Kurs

„Das kleine 1 x 1 der Sterbebegleitung“

Letzte Hilfe Kurse vermitteln Basiswissen und Orientierungen sowie einfache Handgriffe. Sterbebegleitung ist keine Wissenschaft, sondern praktizierte Mitmenschlichkeit, die auch in der Familie und der Nachbarschaft möglich ist. Wir möchten Grundwissen an die Hand geben und ermutigen, sich Sterbenden zuzuwenden. Denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.

Im Kurs sprechen wir über die Normalität des Sterbens als Teil des Lebens, natürlich werden auch Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht kurz angeführt. Wir thematisieren mögliche Beschwerden, die Teil des Sterbeprozesses sein können und wie wir bei der Linderung helfen können. Wir überlegen abschließend gemeinsam, wie man Abschied nehmen kann und besprechen unsere Möglichkeiten und Grenzen.

Der Hospizverein Steiermark ist Netzwerkpartner von „Letzte Hilfe Österreich“ www.letztehilfeoesterreich.at
Weitere Termine für „Letzte Hilfe Kurse“ (Dauer jeweils 4 Stunden) entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.hospiz-stmk.at



Leitung: Roswitha Metnitzer DGKP, Johanna Ebner DGKP
Termin: 08.03.2023
Ort: Rinegger Holzstüberl - 8844 Ranten, Rinegg 70
Kosten: 10 € pro Person – zahlbar vor Ort beim Kurs
kostenlos für MitarbeiterInnen des HV (gefördert durch Sponsoren)

Veranstalter: Bäuerinnen des Bezirk Murau
Anmeldung: Katharina Bischof **Tel:** 0664 16 27 847
E-Mail: bischofkatharina9@gmail.com



Hospizverein Steiermark

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz
www.hospiz-stmk.at

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
IBAN: AT802081500000955989
BIC: STSPAT2G

In Partnerschaft mit:



Weitere Kurse und Webinare finden Sie online unter stmk.lfi.at

Regional LFI Obersteiermark

Verbindliche Anmeldungen unter 03862/51955-4111 oder obersteiermark@lfi-steiermark.at

Webinar: Er-(Be)ziehung leicht gemacht, aber wie?

Stressmanagement für Mütter und Väter

Termin: 9. Februar, 19 bis 21 Uhr

Ort: zu Hause am PC

Referentin: Klaudia Krainer-Aunitz

Kosten: 15 €



Küchenfertiges Zerlegen von Schweinefleisch

Termin: 1. März, 8 bis 17 Uhr

Ort: FS Feistritz

Referenten: Dipl.-Päd. Ing. Margaretha Sackl und Peter Gruber-Veith

Kosten: 89 €

Rechtliches rund um Urlaub am Bauernhof

Ausloten von Möglichkeiten und Rahmenbedingungen in der Gästebeherbergung

Termin: 2. März, 9 bis 13 Uhr

Ort: Rinderzucht Steiermark eG, Traboch

Referenten: Mag. Doris Noggler, Ing. Mag. Simon Gerhardtter

Kosten: 94 € ungefördert, 47 € gefördert

ÖPUL Naturschutz Informationen für Landwirtinnen und Landwirte

Präsentation des ÖPUL-Naturschutz-Programms, der in Frage kommenden Wiesen- und Weidetypen, der förderlichen Bewirtschaftungsweisen und natürlich auch der Prämiensätze für das Management;

abschließender Fragen und Antworten-Block, Diskussion sowie persönliche bzw. betriebspezifische Anfragebeantwortung

Termin: 14. März, 13 Uhr

Ort: NaturLese-Museum Neumarkt, Hauptplatz 1, 8820 Neumarkt i. Stmk.

Referent: Harald Komposch, ÖPUL-Beauftragter der Steiermark

Kosten: kostenlos (Finanzierung durch Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen)

Keine Anmeldung notwendig

LFI Steiermark

Anmeldungen unter 0316/8050-1305 oder zentrale@lfi-steiermark.at

Hut ab! Speisepilze in der Ernährung

Termin: 16. März, 10 bis 12 Uhr

Ort: GH Pöllauerhof, Neumarkt

Referentin: Mag. Nicole Zöhner

Kosten: 15 €

Bäuerliche Hofübergabe

Termin: 21. März, 9 bis 12.30 Uhr

Ort: **GH Stocker, Furth (neue Örtlichkeit) !**

Referenten: DI Christian Schopf

Mag. Renate Schmoll

Mag. Walter Zapfl

Dipl.-Päd. Ing. Barbara Kiendlspurger

Kosten: kostenlos

Hygiene und Allergenkennzeichnung für Feste und ähnliche ortsveränderliche Veranstaltungen

Termin: 21. März, 18 bis 21 Uhr

Ort: Rinderzucht Steiermark eG, Traboch

Referent:in: Beraterin für Direktvermarktung

Kosten: 38 €

Die Kraft der Aloe Vera

Termin: 14. April, 14 bis 17 Uhr

Ort: Die Kräutermacherei, St. Georgen am Kreischberg

Referentin: Tina Rosenkranz, MA

Kosten: 65 €

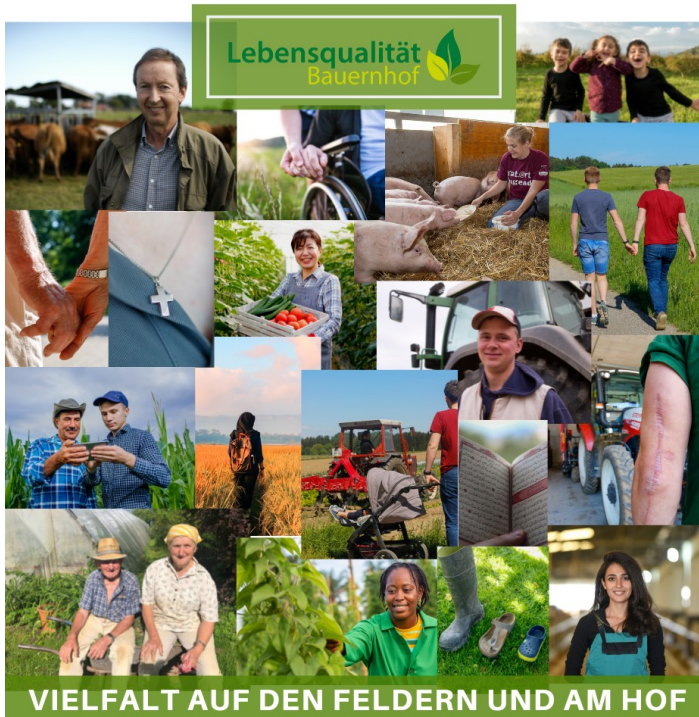
Digitales Lernen

Onlinekurse



Live-Onlineveranstaltungen





Schwerpunktwoche
von Lebensqualität Bauernhof

„Vielfalt Leben!“

von 3. bis 11. März 2023

Vorträge und Workshops zu
persönlichkeitsbildenden Themen
sowie zu „Vielfalt und Diversität“

alle Termine finden Sie auf

www.lebensqualitaet-bauernhof.at

Lebensqualität Bauernhof

☎ 0810/676 810 



Bäuerinnen Schitag 2023

Am **Donnerstag, 2. März 2023** findet der gemeinsame Schitag der Murauer und Murtaler Bäuerinnen, ARGE Bergbauern und Maschinenring statt.

Treffpunkt dazu ist um **9 Uhr** bei der Kassa der **Kreischberg Talstation**. Die Tageskarte gibt es vor Ort zu unschlagbaren Preisen:

- Erwachsene - 24,50 €
- Kinder - 12 €
- Für Spaziergeher ist eine Berg-&Talfahrt mit der Gondel kostenlos.

Wir bitten um **Anmeldung** bei der jeweiligen Bezirkskammer bis spätestens **Dienstag, 28. Februar 2023**.



KREISCHBERG
MURAU

...wo sonst!

*Die Organisatoren übernehmen
keinerlei Haftung.*

Termine

März

1. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
2. **SVS-Sprechtage** Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr
15. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
16. **SVS-Sprechtage** Bezirkskammer **Murau**, 8 bis 11.30 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr
29. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
30. **SVS-Sprechtage** Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr

April

12. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
13. **SVS-Sprechtage** Bezirkskammer **Murau**, 8 bis 11 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr
26. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
27. **SVS-Sprechtage** Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr

Mai

4. **Redaktionsschluss** für BK-Aktuell 2/2023, **14 Uhr**, BK Murau
10. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
11. **SVS-Sprechtage** Bezirkskammer **Murau**, 8 bis 11.30 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr
24. **SVS-Sprechtage** Gemeindeamt **Oberwölz**, 13 bis 14 Uhr
25. **SVS-Sprechtage** Wirtschaftskammer **Murau**, 8 bis 11 Uhr
SVS-Sprechtage Gemeindeamt **Neumarkt**, 13 bis 14.30 Uhr

Achtung:

Aufgrund der geplanten Umbauarbeiten der Bezirkskammer Murau können die Sprechstage der SVS voraussichtlich ab Ende April **nicht** in den vorgesehenen Räumlichkeiten der BK Murau stattfinden.

Änderungen sind zeitgerecht auf unserer Homepage stmk.lko.at/murau ersichtlich bzw. sind telefonisch zu erfragen: **T 03532/2168**